



**Teilunternehmung Geriatriezentren und
Pflegewohnhäuser der Stadt Wien mit
sozialmedizinischer Betreuung**

Bericht über die Prüfung des
Jahresabschlusses zum
31. Dezember 2012

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung	1
2. Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses	3
3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses	4
3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht	4
3.2. Erteilte Auskünfte	5
3.3. Stellungnahme zu Tatsachen gemäß § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Redepflicht des Abschlussprüfers)	5
4. Bestätigungsvermerk	6

Beilagenverzeichnis

	Beilage
Jahresabschluss und Lagebericht	
Jahresabschluss zum 31. Dezember 2012	I
• Bilanz zum 31. Dezember 2012	
• Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2012	
• Anhang für das Geschäftsjahr 2012	
Lagebericht für das Geschäftsjahr 2012	II
Allgemeine Auftragsbedingungen	III

Abkürzungsverzeichnis

EUR	Euro
FSW	Fonds Soziales Wien
KAKuG	Krankenanstalten- und Kuranstaltengesetz
MA 2	Magistratsabteilung 2 – Personalservice
MA 6	Magistratsabteilung 6 – Rechnungs- und Abgabewesen
MA 40	Magistratsabteilung 40 – Soziales, Sozial- und Gesundheitsrecht
Mio EUR	Millionen Euro
MSE	Management und Serviceeinrichtungen
TEUR	Tausend Euro
TU AKH	Teilunternehmung Allgemeines Krankenhaus der Stadt Wien – Medizinischer Universitätscampus
TU PWH	Teilunternehmung Geriatriezentren und Pflegewohnhäuser der Stadt Wien mit sozialmedizinischer Betreuung
UG	Universitätsgesetz
UGB	Unternehmensgesetzbuch
WGF	Wiener Gesundheitsfonds
WSK	Wiener Städtische Krankenhäuser

Rundungshinweis

Bei der Summierung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben können durch Verwendung automatischer Rechenhilfen rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.

An den Generaldirektor, den Generaldirektor-Stellvertreter
und die Direktoren der Teilunternehmungen
der Unternehmung "Wiener Krankenanstaltenverbund"

Wir haben die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2012 der

**Teilunternehmung Geriatriezentren und Pflegewohnhäuser der Stadt Wien
mit sozialmedizinischer Betreuung**
(im Folgenden auch kurz "TU PWH" genannt),

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden **Bericht**:

1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung

Der Generaldirektor der Unternehmung "Wiener Krankenanstaltenverbund" schloss mit uns einen **Prüfungsvertrag** über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2012 unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichtes gemäß §§ 269 ff UGB der Unternehmung "Wiener Krankenanstaltenverbund" und ihrer Teilunternehmungen ab.¹

Der KAV ist im Sinne des § 1 Abs 1 und Abs 2 des Statuts für die Unternehmung "Wiener Krankenanstaltenverbund" (Verordnung des Wiener Gemeinderates vom 22. November 2000 idgF) eine wirtschaftliche Einrichtung, der der Gemeinderat die Eigenschaft einer Unternehmung zuerkannt hat; sie besitzt keine Rechtspersönlichkeit und ihr Vermögen wird vom übrigen Vermögen der Gemeinde gesondert verwaltet. Gemäß § 1 Abs 3 des Statuts idF vom 15. Dezember 2011 umfasst der KAV:

- die Wiener Städtischen Krankenhäuser,
- die Teilunternehmung Allgemeines Krankenhaus der Stadt Wien – Medizinischer Universitätscampus,
- die Teilunternehmung Geriatriezentren und Pflegewohnhäuser der Stadt Wien mit sozialmedizinischer Betreuung,
- sonstige Einrichtungen, die der Führung der Krankenanstalten sowie der Geriatriezentren und Pflegewohnhäuser der Stadt Wien dienen.

¹ Über die ebenfalls vereinbarte Prüfung des zusammengefassten Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2012 werden wir gesondert Bericht erstatten.

Der vorliegende Jahresabschluss der TU PWH wurde nach unternehmensrechtlichen Grundsätzen entsprechend § 22 des Statuts idF vom 15. Dezember 2011 für die Unternehmung "Wiener Krankenanstaltenverbund" aufgestellt.

Bei der gegenständlichen Prüfung handelt es sich um eine **freiwillige Abschlussprüfung**.

Diese **Prüfung erstreckt sich darauf**, ob bei der Erstellung des Jahresabschlusses und der Buchführung die gesetzlichen Vorschriften beachtet wurden. Der Lagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob die sonstigen Angaben im Lagebericht nicht eine falsche Vorstellung von der Lage des Unternehmens erwecken.

Unbeschadet der im Statut des KAV angeführten Zuständigkeiten der Organe der Stadt Wien und der Vertretungsbefugnisse beschränkte sich die Prüfung auf die Aufgabenbereiche des Generaldirektors des KAV und des Direktors der TU PWH und der diesen nachgeordneten Dienststellen.

Soweit der KAV und die TU PWH zum Zwecke der unternehmensrechtlichen Buchführung und zur Erstellung des Jahresabschlusses Leistungen der MA 6 in Anspruch genommen haben, wurden diese Leistungen dem Verantwortungsbereich des Generaldirektors des KAV und des Direktors der TU PWH zugerechnet und hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und des Jahresabschlusses geprüft.

Die von der MA 2 in Anspruch genommenen Leistungen (Personalverrechnung) haben wir auf Plausibilität geprüft. Eine detaillierte Prüfung der vollständigen und richtigen Verarbeitung aller personenbezogenen Daten, die korrekte Auszahlung der Bezüge sowie die Abfuhr der Personalabgaben und Lohnsteuern war uns auf Grund der unter Punkt 3.2. angeführten Sachverhalte nicht möglich.

Die Prüfung des nach kamerale Grundsätzen erstellten Rechnungsabschlusses war nicht Gegenstand des Auftrages. Weiters haben wir auftragsgemäß auch keine Gebarungsprüfung vorgenommen.

Gegenstand unserer Prüfung war der gemäß § 22 des Statuts zu erstellende Jahresabschluss und Lagebericht, den der Generaldirektor unter Mitwirkung der Direktoren der Teilunternehmungen für ihren jeweiligen Aufgabenbereich zu erstellen hat. Dieser Jahresabschluss besteht aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang, in welchem die einzelnen Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung zu erläutern sind. Für die Gliederung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sind die Vorschriften der §§ 223, 224 und 231 UGB sinngemäß heranzuziehen.

Im Lagebericht sind gemäß § 22 des Statuts die wirtschaftlichen und finanziellen Rahmenbedingungen, die Entwicklung der Kapazitäten und die erbrachten Leistungen darzustellen, verbunden mit einem Ausblick auf die voraussichtliche Entwicklung der Unternehmung.

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden **gesetzlichen Vorschriften** und die **berufsüblichen Grundsätze** ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Wir weisen darauf hin, dass die Abschlussprüfung mit hinreichender Sicherheit die Richtigkeit des Abschlusses gewährleisten soll. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem Rechnungslegungs- und internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche Fehldarstellungen im Jahresabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Wir führten die Prüfung in den Monaten Februar bis April 2013 (Hauptprüfung mit Unterbrechungen) überwiegend in den Räumen der Generaldirektion der Unternehmung "Wiener Krankenanstaltenverbund", in einzelnen Pflegeheimen der TU PWH sowie in unseren Räumen durch. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichtes materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Herr Mag. Walter Reiffenstuhl, Wirtschaftsprüfer, **verantwortlich**.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit dem KAV und der TU PWH abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Wirtschaftstreuhänder herausgegebenen "Allgemeinen **Auftragsbedingungen** für Wirtschaftstreuhandberufe" (Beilage III) einen integrierten Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Stadt Wien, dem KAV einschließlich der Teilunternehmungen und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber der Teilunternehmung und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung.

2. Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses

Alle erforderlichen Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses sind im Anhang des Jahresabschlusses und im Lagebericht enthalten.

3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses

3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht

Bei unseren Prüfungshandlungen stellten wir die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Grundsätze ordnungsmäßiger **Buchführung** fest.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir – soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten – die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen; dabei sind uns keine wesentlichen Schwächen bei der internen Kontrolle des Rechnungslegungsprozesses bekannt geworden.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des **Jahresabschlusses** verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

Das Anlagevermögen der TU PWH wurde zur Gänze durch die Gemeinde Wien finanziert. Dementsprechend wurde in der Eröffnungsbilanz der Unternehmung "Wiener Krankenanstaltenverbund" zum 1. Jänner 2002 ein Investitionskostenzuschuss in Höhe des Buchwertes des Anlagevermögens in den Eigenmitteln erfasst. Dem KAV werden für die Anschaffung und Herstellung von aktivierungsfähigen Vermögensgegenständen weiterhin Investitionskostenzuschüsse geleistet.

Weiters erfolgt eine Abgeltung für den dem KAV angelasteten Anteil am Aufwand für Ruhe- und Versorgungsgenüsse. Da diese Verpflichtungen von der Gemeinde Wien getragen werden, wurde bisher keine Vorsorge gebildet.

Das Statut für die Unternehmung "Wiener Krankenanstaltenverbund" idF vom 15. Dezember 2011 trat mit 1. Jänner 2012 in Kraft. Gemäß § 16 dieses Statuts ist vom KAV eine rollierende Finanzplanung für fünf Jahre (für das kommende Budgetjahr und die vier Folgejahre) zu erstellen. Diese Mehrjahresplanung soll eine kontinuierliche Entwicklung des KAV sicherstellen und ist jährlich zu aktualisieren. Die Mehrjahresplanung ist dem Gemeinderat zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen. Die Finanzplanung für die Geschäftsjahre 2013 bis 2017 wurde mit Beschluss vom 20. November 2012 vom Wiener Gemeinderat genehmigt.

Eine für den KAV nachteilige Veränderung insbesondere hinsichtlich der Mittelausstattung für den laufenden Betrieb sowie hinsichtlich der Abgeltung der dem KAV angelasteten Aufwendungen für Ruhe- und Versorgungsgenüsse basierend auf dieser Finanzplanung könnte zu einer Änderung der derzeit angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze führen. Allfällig notwendig werdende außerplanmäßige Abschreibungen sowie die Bildung von Rückstellungen würden die Eigenmittelausstattung der TU PWH vermindern.

Der **Lagebericht** entspricht nach unserer abschließenden Beurteilung den gesetzlichen Vorschriften (§ 22 des Status iVm § 243 UGB) und steht in Einklang mit dem Jahresabschluss.

3.2. Erteilte Auskünfte

Der Generaldirektor der Unternehmung "Wiener Krankenanstaltenverbund" sowie der Direktor der TU PWH des KAV erteilten die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise. Eine vom Generaldirektor der Unternehmung "Wiener Krankenanstaltenverbund" sowie vom Direktor der TU PWH des KAV unterfertigte Vollständigkeitserklärung haben wir zu unseren Akten genommen.

Auf Grund der im Folgenden angeführten Sachverhalte war eine detaillierte Prüfung der vollständigen und richtigen Verarbeitung aller personenbezogenen Daten, die korrekte Auszahlung der Bezüge sowie die Abfuhr der Personalabgaben und Lohnsteuern nicht möglich:

- Die von der MA 2 vorgenommene Abwicklung der Lohn- und Gehaltsabrechnung betrifft nicht nur Bedienstete des KAV.
- Die Auszahlung der Bezüge sowie die Abfuhr der Personalabgaben und Lohnsteuern erfolgen nicht vom KAV selbst, sondern werden für den gesamten Magistrat einheitlich durch Dienststellen der Stadt Wien vorgenommen. Dementsprechend ist eine Drittbestätigung (zB Buchungsmittelteilung des Finanzamtes über ausstehende Abgaben betreffend den KAV) nicht möglich.
- Eine Gesamtabstimmung der von der Dienstleistungsorganisation MA 2 geführten Nebenbuchhaltung (Lohn- und Gehaltsabrechnung) mit den in der MA 6 für den KAV geführten Büchern, die wiederum die Basis für den unternehmensrechtlichen Jahresabschluss bilden, konnte mit den in den Magistratsabteilungen vorhandenen Auswertungsmöglichkeiten nicht vorgenommen werden.

Die **Umsatzsteuerverrechnung** obliegt nicht dem KAV selbst, sondern wird für den gesamten Magistrat einheitlich von der MA 6 durchgeführt. Demzufolge konnte keine detaillierte Prüfung der Umsatzsteuerverrechnung (einschließlich der Einsichtnahme in Drittbestätigungen des Finanzamtes) des KAV vorgenommen werden.

Eine abschließende Beurteilung der Abgabenverrechnung hinsichtlich Umsatzsteuern sowie der Personalverrechnung ist uns daher nur insoweit möglich, als sie den Einflussbereich des KAV betreffen.

3.3. Stellungnahme zu Tatsachen gemäß § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Redepflicht des Abschlussprüfers)

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand der geprüften Teilunternehmung gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße des Generaldirektors des KAV sowie des Direktors der TU PWH oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Statut erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei der internen Kontrolle des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt.

4. Bestätigungsvermerk

Bericht zum Jahresabschluss

Wir haben den beigegeführten Jahresabschluss der

**Teilunternehmung Geriatriezentren und Pflegewohnhäuser der Stadt Wien
mit sozialmedizinischer Betreuung**

für das **Geschäftsjahr vom 1. Jänner 2012 bis zum 31. Dezember 2012** unter Einbeziehung der Buchführung geprüft. Dieser Jahresabschluss umfasst die Bilanz zum 31. Dezember 2012, die Gewinn- und Verlustrechnung für das am 31. Dezember 2012 endende Geschäftsjahr sowie den Anhang. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber der Teilunternehmung und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung.

Verantwortung des Generaldirektors der Unternehmung "Wiener Krankenanstaltenverbund" für den Jahresabschluss und die Buchführung

Der Generaldirektor der Unternehmung "Wiener Krankenanstaltenverbund" ist für die Buchführung sowie für die Aufstellung eines Jahresabschlusses verantwortlich, der ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Unternehmung in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften vermittelt. Diese Verantwortung beinhaltet: Gestaltung, Umsetzung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems, soweit dieses für die Aufstellung des Jahresabschlusses und die Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Unternehmung von Bedeutung ist, damit dieser frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist, sei es auf Grund von beabsichtigten oder unbeabsichtigten Fehlern; die Auswahl und Anwendung geeigneter Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden; die Vornahme von Schätzungen, die unter Berücksichtigung der gegebenen Rahmenbedingungen angemessen erscheinen.

Verantwortung des Abschlussprüfers und Beschreibung von Art und Umfang der gesetzlichen Abschlussprüfung

Unsere Verantwortung besteht in der Abgabe eines Prüfungsurteils zu diesem Jahresabschluss auf der Grundlage unserer Prüfung. Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung der in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern, dass wir die Standesregeln einhalten und die Prüfung so planen und durchführen, dass wir uns mit hinreichender Sicherheit ein Urteil darüber bilden können, ob der Jahresabschluss frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen hinsichtlich der Beträge und sonstigen Angaben im Jahresabschluss. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Abschlussprüfers unter Berücksichtigung seiner Einschätzung des Risikos eines Auftretens wesentlicher Fehldarstellungen, sei es auf Grund von beabsichtigten oder unbeabsichtigten Fehlern. Bei der Vornahme dieser Risikoeinschätzung berücksichtigt der Abschlussprüfer das interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung des Jahresabschlusses und die Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Teilunternehmung von Bedeutung ist, um unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen geeignete Prüfungshandlungen festzulegen, nicht jedoch um ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit der internen Kontrollen der Teilunternehmung abzugeben. Die Prüfung umfasst ferner die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden und der vom Generaldirektor der Unternehmung "Wiener Krankenanstaltenverbund" vorgenommenen wesentlichen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtaussage des Jahresabschlusses.

Wir sind der Auffassung, dass wir ausreichende und geeignete Prüfungsnachweise erlangt haben, sodass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unser Prüfungsurteil darstellt.

Prüfungsurteil

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss nach unserer Beurteilung den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage der Teilunternehmung zum 31. Dezember 2012 sowie der Ertragslage der Teilunternehmung für das Geschäftsjahr vom 1. Jänner 2012 bis zum 31. Dezember 2012 in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung.

Aussagen zum Lagebericht

Der Lagebericht ist auf Grund der gesetzlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob die sonstigen Angaben im Lagebericht nicht eine falsche Vorstellung von der Lage der Teilunternehmung erwecken. Der Bestätigungsvermerk hat auch eine Aussage darüber zu enthalten, ob der Lagebericht mit dem Jahresabschluss in Einklang steht.

Der Lagebericht steht nach unserer Beurteilung in Einklang mit dem Jahresabschluss.

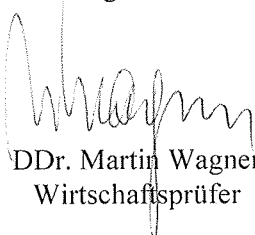
Wien, am 22. April 2013



KPMG

Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungs AG


Mag. Walter Reiffenstuhl
Wirtschaftsprüfer


DDr. Martin Wagner
Wirtschaftsprüfer

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Jahresabschluss samt Lagebericht. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs 2 UGB zu beachten.

Jahresabschluss und Lagebericht

**Jahresabschluss zum
31. Dezember 2012**

Bilanz zum 31. Dezember 2012

Aktiva

	31.12.2012 EUR	31.12.2011 TEUR
	<u> </u>	<u> </u>
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile sowie daraus abgeleitete Lizenzen	1.272,17	2
II. Sachanlagen		
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten, einschließlich der Bauten auf fremdem Grund	363.953.825,59	308.484
2. Technische Anlagen und Maschinen	1.684.567,96	1.766
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	17.491.509,26	12.217
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau	151.723.789,97	144.969
	<u>534.853.692,78</u>	<u>467.436</u>
	534.854.964,95	467.438
B. Umlaufvermögen		
I. Vorräte		
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	1.022.382,43	1.082
II. Forderungen		
1. Forderungen aus Leistungen	61.145.060,63	52.295
2. Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen	88.771.660,98	75.999
3. Sonstige Forderungen	8.544.481,86	7.979
	<u>158.461.203,47</u>	<u>136.273</u>
III. Wertpapiere		
Sonstige Wertpapiere	10.277.708,00	20.555
IV. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	5.962.762,22	5.458
	<u>175.724.056,12</u>	<u>163.368</u>
C. Rechnungsabgrenzungsposten	2.719,54	5
	<u>710.581.740,61</u>	<u>630.811</u>

Passiva

	31.12.2012 EUR	31.12.2011 TEUR
A. Eigenkapital		
I. Eigenkapital/Negatives Eigenkapital		
1. Negatives Unternehmungskapital	-54.378.689,14	-54.379
2. Andere Rücklagen		
Investitionsrücklage	79.018.936,60	52.044
3. Bilanzverlust	-18.640.879,47	-11.160
davon Verlustvortrag: EUR 11.159.710,77; Vorjahr Gewinnvortrag: TEUR 446		
	<u>5.999.367,99</u>	<u>-13.495</u>
II. Investitionskostenzuschüsse		
Ausgenützte Investitionskostenzuschüsse	<u>405.138.279,48</u>	<u>384.086</u>
	<u>411.137.647,47</u>	<u>370.591</u>
B. Rückstellungen		
1. Rückstellungen für Abfertigungen	30.704.100,00	28.715
2. Sonstige Rückstellungen	45.044.666,28	44.974
	<u>75.748.766,28</u>	<u>73.689</u>
C. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	94.980.864,94	100.403
2. Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	500,00	0
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	19.992.789,55	20.410
4. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	4.171.836,30	6.651
5. Sonstige Verbindlichkeiten	104.549.219,79	59.067
	<u>223.695.210,58</u>	<u>186.531</u>
D. Rechnungsabgrenzungsposten	<u>116,28</u>	<u>0</u>
	<u>710.581.740,61</u>	<u>630.811</u>

Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2012

	2012 EUR	2011 TEUR
1. Umsatzerlöse		
a) Leistungserlöse	109.654.017,60	100.476
b) Betriebskostenersätze	139.831.438,00	139.700
	<u>249.485.455,60</u>	<u>240.176</u>
2. Andere aktivierte Eigenleistungen	9.805,31	13
3. Sonstige betriebliche Erträge		
a) Erträge aus dem Abgang vom Anlagevermögen	1.500,00	0
b) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	0,00	106
c) Erträge aus der Auflösung von Investitions- kostenzuschüssen	26.409.140,28	9.080
d) Erträge aus dem Ersatz der Aufwendungen für Altersversorgung	39.006.793,20	37.095
e) Übrige	44.835.986,17	48.218
	<u>110.253.419,65</u>	<u>94.499</u>
4. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Leistungen		
a) Materialaufwand	8.938.931,78	11.518
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	10.274.682,44	10.500
	<u>-19.213.614,22</u>	<u>-22.018</u>
5. Personalaufwand		
a) Löhne	25.881.195,61	26.776
b) Gehälter	134.909.721,72	132.206
c) Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen	4.617.763,57	2.680
d) Aufwendungen für Altersversorgung	40.174.407,25	38.232
e) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	30.632.508,69	30.323
	<u>-236.215.596,84</u>	<u>-230.217</u>
6. Abschreibungen auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-21.387.561,87	-12.526
davon außerplanmäßige Abschreibungen auf das Anlagevermögen gemäß § 204 Abs 2 UGB: EUR 7.654.820,73; Vorjahr: TEUR 0		
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen		
a) Steuern	20.352.426,88	20.868
b) Übrige	80.926.750,58	73.091
	<u>-101.279.177,46</u>	<u>-93.959</u>
8. Zwischensumme aus Z 1 bis 7 (Betriebsergebnis)	-18.347.269,83	-24.032
9. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	438.812,14	259
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-4.619.022,18	-2.927
11. Zwischensumme aus Z 9 und 10 (Finanzergebnis)	-4.180.210,04	-2.668
12. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit = Jahresfehlbetrag	-22.527.479,87	-26.701
13. Auflösung von Rücklagen		
Noch nicht ausgenützte Investitionskostenzuschüsse	15.046.311,17	15.095
14. Verlust-/Gewinnvortrag aus dem Vorjahr	-11.159.710,77	446
15. Bilanzverlust	-18.640.879,47	-11.160

**Anhang der
Teilunternehmung Geriatriezentren und
Pflegewohnhäuser der Stadt Wien
mit sozialmedizinischer Betreuung
für das Geschäftsjahr 2012**

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. ALLGEMEINE ERLÄUTERUNGEN	6
2. BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSGRUNDSÄTZE	7
2.1. Anlagevermögen	7
2.2. Vorräte	9
2.3. Forderungen	9
2.4. Wertpapiere des Umlaufvermögens	9
2.5. Eigenmittel	10
2.6. Rückstellungen für Abfertigungen, Jubiläumsgelder und Treuebelohnungen	11
2.7. Pensionsverpflichtungen	11
2.8. Sonstige Rückstellungen	11
2.9. Verbindlichkeiten	12
2.10. "Kassenstand"	12
3. ERLÄUTERUNGEN ZUR BILANZ UND ZUR GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG	13
3.1. Erläuterungen zur Bilanz	13
3.1.1. Anlagevermögen	13
3.1.2. Umlaufvermögen	13
3.1.3. Eigenmittel	14
3.1.4. Rückstellungen	15
3.1.5. Verbindlichkeiten	15
3.1.6. Sonstige finanzielle Verpflichtungen	18
3.2. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung	19
3.2.1. Umsatzerlöse	19
3.2.2. Übrige betriebliche Erträge	19
3.2.3. Personalaufwand	19
3.2.4. Sonstige betriebliche Aufwendungen	20
4. SONSTIGE ANGABEN	21
4.1. Personalstand	21
4.2. Organe der Unternehmung "Wiener Krankenanstaltenverbund"	22

1. ALLGEMEINE ERLÄUTERUNGEN

Gemäß § 22 des Statuts für die Unternehmung "Wiener Krankenanstaltenverbund" (ABl 2000/52 vom 28. Dezember 2000, idgF), im Folgenden kurz "KAV" genannt, hat der Generaldirektor unter Mitwirkung der Direktoren der Teilunternehmungen für ihren jeweiligen Aufgabenbereich einen Jahresabschluss und einen Lagebericht zu erstellen, wobei die Vorschriften des Unternehmensgesetzbuches sinngemäß heranzuziehen sind.

Diese Verordnung ist mit 1. Jänner 2002 in Kraft getreten. Der KAV hat deshalb zum 1. Jänner 2002 eine Eröffnungsbilanz und erstmals für das Geschäftsjahr 2002 einen Jahresabschluss nach UGB erstellt.

Gemäß § 1 Abs 3 des Statuts idF vom 15. Dezember 2011 umfasst der KAV:

- die Wiener Städtischen Krankenhäuser,
- die Teilunternehmung Allgemeines Krankenhaus der Stadt Wien – Medizinischer Universitätscampus,
- die Teilunternehmung Geriatriezentren und Pflegewohnhäuser der Stadt Wien mit sozialmedizinischer Betreuung,
- sonstige Einrichtungen, die der Führung der Krankenanstalten sowie der Geriatriezentren und Pflegewohnhäuser der Stadt Wien dienen.

Die Teilunternehmung Geriatriezentren und Pflegewohnhäuser der Stadt Wien mit sozialmedizinischer Betreuung, im Folgenden kurz TU PWH genannt, steht mit der anderen Teilunternehmung des KAV, den WSK (Wiener Städtische Krankenhäuser) sowie der MSE (Management und Serviceeinrichtungen) in einem **konzernähnlichen Verhältnis**; Beteiligungsverhältnisse im Sinne des § 228 UGB bestehen nicht. Die Jahresabschlüsse der Teilunternehmungen, der WSK sowie der MSE werden zu einem konsolidierten Jahresabschluss der Unternehmung "Wiener Krankenanstaltenverbund" zusammengefasst.

2. BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSGRUNDSÄTZE

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2012 der TU PWH wurde nach den Vorschriften der §§ 189 ff UGB idGF aufgestellt. Dabei kamen die Bestimmungen für große Kapitalgesellschaften freiwillig zur Anwendung.

Weiters wurde der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie unter Beachtung der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der TU PWH zu vermitteln, aufgestellt.

Bei der Erstellung des Jahresabschlusses wurde der Grundsatz der Vollständigkeit eingehalten.

Bei der Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung beachtet und eine Fortführung der TU PWH unterstellt.

Dem Vorsichtsprinzip wurde dadurch Rechnung getragen, dass nur die am Abschlussstichtag verwirklichten Gewinne ausgewiesen wurden. Alle erkennbaren Risiken und drohende Verluste wurden berücksichtigt.

Die bisher angewandten Bewertungsmethoden wurden auch bei der Erstellung des vorliegenden Jahresabschlusses beibehalten.

2.1. Anlagevermögen

Immaterielle Vermögensgegenstände werden nur dann angesetzt, wenn sie entgeltlich erworben wurden. Die Bewertung erfolgt zu den historischen Anschaffungskosten abzüglich planmäßiger Abschreibungen. Selbst erstellte immaterielle Vermögensgegenstände werden sofort als Aufwand erfasst.

Die Ermittlung der planmäßigen Abschreibungen erfolgt nach der linearen Abschreibungsmethode unter Zugrundelegung einer Nutzungsdauer von 3 bis 5 Jahren.

Der Wertansatz von **Sachanlagen** erfolgt grundsätzlich zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten vermindert um planmäßige und außerplanmäßige Abschreibungen. Im Geschäftsjahr 2012 wurde in der TU PWH eine außerplanmäßige Abschreibung in Höhe von EUR 7.654.820,73 vorgenommen. In Folge der Umsetzung des Geriatriekonzeptes und des damit zusammenhängenden Neubaus des Pflegewohnhauses Donaustadt musste im Jahre 2012 der Abriss des bestehenden Geriatriezentrums Donaustadt erfolgen; im Vorjahr erfolgte in der TU PWH keine außerplanmäßige Abschreibung.

Abweichend davon wurden die **Anschaffungswerte von Liegenschaften** für die Eröffnungsbilanz zum 1. Jänner 2002 auf Grund von Vergleichswerten ähnlicher Liegenschaften im selben Gemeindebezirk ermittelt. Dabei wurden Grundstückstransaktionen aus den Jahren 1998 bis 2002 herangezogen und daraus ein Mittelwert für den m²-Preis berechnet.

Die **Gebäude und baulichen Anlagen** wurden in der Eröffnungsbilanz zum 1. Jänner 2002 einzeln nach dem Sachwertverfahren bewertet. Bei den Herstellungskosten von Gebäuden und baulichen Anlagen handelt es sich somit um einen Durchschnittswert aus verschiedenen Indizes, wie z.B. dem Wohnbaukosten-Richtwert oder dem Baukostenindex. Die **Herstellungskosten der Gebäude** beinhalten durch diese Bewertungsmethode die üblichen technischen Ausstattungen (Sanitär, Heizung, Elektrik).

Die **betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer** wurde gemäß der einschlägigen Fachliteratur festgesetzt. Für sanierte und an den zeitgemäßen Ausstattungsstandard adaptierte Gebäude wurde eine entsprechend längere Nutzungsdauer festgesetzt, während für mit Baumängeln behaftete Gebäude eine entsprechende Verkürzung der Nutzungsdauer angesetzt wurde.

Die **betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer bei Gebäuden** beträgt zwischen 10 und 50 Jahren, die Restnutzungsdauer zwischen 3 und 30 Jahren.

Das **bewegliche Anlagevermögen** (technische und medizinische Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung) wird zu den historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten abzüglich der planmäßigen Abschreibungen angesetzt.

Die als **Finanzierungsleasing** eingestuften Mietverträge werden mit dem Barwert der Leasing-Mietraten – abgezinst mit den zugrunde liegenden Rechnungszinssätzen über die Laufzeit der jeweiligen Verträge – angesetzt. Gegengleich erfolgt die Passivierung im Posten "sonstige Verbindlichkeiten".

Folgende Nutzungsdauern werden der planmäßigen Abschreibung zugrunde gelegt:

	<u>Jahre</u>
Gebäude	10 – 50
Technische Anlagen und Maschinen	5 – 10
Betriebs- und Geschäftsausstattung für den medizinischen Bereich	4 – 10
Betriebs- und Geschäftsausstattung für den nicht-medizinischen Bereich	3 – 10
EDV-Ausstattung	5
Werkzeuge	5
Fahrzeuge	5

Von den Zugängen in der ersten Hälfte des Geschäftsjahres wird die volle Jahresabschreibung, von den Zugängen in der zweiten Hälfte wird die halbe Jahresabschreibung verrechnet.

Die Gegenstände des Anlagevermögens werden trotz der fehlenden Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nicht brutto angesetzt, sondern die enthaltene Vorsteuer wird als Steueraufwand in den sonstigen betrieblichen Aufwendungen in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst. Der Aufwand wird im Wesentlichen durch die Beihilfe nach dem Gesundheits- und Sozialbereichs-Beihilfengesetz (GSBG-Beihilfe) kompensiert.

Geringwertige Vermögensgegenstände (Einzelanschaffungswert bis EUR 400,00) werden im Zugangsjahr zur Gänze abgeschrieben und in der Entwicklung des Anlagevermögens als Zu- und Abgang dargestellt.

2.2. Vorräte

Die **Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe** werden bestandsmäßig im System SAP R/3 geführt.

Die Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe werden mit dem niedrigeren Wert aus Anschaffungskosten oder beizulegendem Wert am Bilanzstichtag festgesetzt. Die Anschaffungskosten werden nach dem gleitenden Durchschnittspreisverfahren einschließlich Bezugskosten ermittelt.

Eine verlustfreie Bewertung wird durch die Vornahme von Abschlägen, die aufgrund von Reichweitenanalysen ermittelt werden, gewährleistet; dabei kommen folgende Abschlagssätze zur Anwendung:

Reichweite	Abschläge in %
bis 6 Monate	0
bis 12 Monate	15
bis 24 Monate	30
bis 36 Monate	60
über 36 Monate	100

Der Bestand wurde teils mittels Stichtagsinventur, teils durch eine permanente Inventur ermittelt.

2.3. Forderungen

Die Forderungen werden mit dem Nennwert abzüglich Wertberichtigungen für erkennbare Einzelrisiken angesetzt. Zur Berücksichtigung überfälliger Forderungen wird entsprechend ihrer Altersstruktur eine pauschal ermittelte Einzelwertberichtigung der nicht einzelwertberichtigten Nettoforderungen gebildet:

Außenstandsdauer	Wertberichtigung in %
bis 1 Jahr	10
1 Jahr	20
2 Jahre	50
3 Jahre	80
4 Jahre und länger	100

2.4. Wertpapiere des Umlaufvermögens

Die Wertpapiere des Umlaufvermögens werden zu Anschaffungskosten oder dem niedrigeren Börsenkurs am Bilanzstichtag bewertet.

2.5. Eigenmittel

Die Eigenmittel der TU PWH umfassen das negative Unternehmungskapital, die Anderen Rücklagen, den Bilanzverlust sowie die Investitionskostenzuschüsse.

Das **Unternehmungskapital** der TU PWH ist negativ und entspricht dem der TU PWH zuzurechnenden Saldo aus den im Zuge der Erstellung der Eröffnungsbilanz der Unternehmung "Wiener Krankenanstaltenverbund" zum 1. Jänner 2002 ermittelten Vermögensgegenständen und den Schulden abzüglich der Investitionskostenzuschüsse.

Die in den **Anderen Rücklagen** ausgewiesenen Investitionsrücklagen entsprechen den noch nicht ausgenützten Mitteln im Rahmen der kameralen Gebarung.

Die Veränderungen der Anderen Rücklagen werden wie folgt dargestellt:

Zuweisungen und Abgänge in die sowie aus der in der MSE gesteuerten "Zentralen" Rücklage werden ergebnisneutral eingestellt. Auflösungen von Rücklagen infolge Verwendung im Geschäftsjahr werden in der Gewinn- und Verlustrechnung innerhalb der Rücklagenbewegung ergebniserhöhend erfasst. Dotierungen von Rücklagen auf Grund nicht ausgenützter Mittel im Rahmen der kameralen Gebarung des jeweiligen Rechnungsjahres werden ergebnisvermindernd ebenfalls innerhalb der Rücklagenbewegung ausgewiesen.

Das Anlagevermögen der TU PWH wurde zur Gänze durch die Gemeinde Wien finanziert. Dementsprechend wurde in der Eröffnungsbilanz zum 1. Jänner 2002 ein dem Buchwert des Anlagevermögens entsprechender **Investitionskostenzuschuss** in den Eigenmitteln ausgewiesen. Voraussetzung für die Zurechnung des Investitionskostenzuschusses zu den Eigenmitteln ist die gesicherte Mittelausstattung basierend auf der Mehrjahresplanung gemäß § 16 des Statuts für die Unternehmung "Wiener Krankenanstaltenverbund" idF vom 15. Dezember 2011.

Die Bilanzierung der Veränderung der Investitionskostenzuschüsse lässt sich wie folgt zusammenfassen:

Der TU PWH werden für die Anschaffung und Herstellung von aktivierungsfähigen Vermögensgegenständen Investitionskostenzuschüsse geleistet. Die Zuschüsse des Jahres 2012 werden ergebnisneutral im Posten Investitionskostenzuschüsse erfasst.

Erträge aus der Auflösung von Investitionskostenzuschüssen werden in den sonstigen betrieblichen Erträgen ausgewiesen und entsprechen der Summe aus den Abschreibungen des bezuschussten Anlagevermögens (ohne die Abschreibung fremdfinanzierter Vermögensgegenstände sowie geringwertiger Vermögensgegenstände), den Buchwertabgängen und den infolge kameraler Ermittlung resultierenden Unterschiedsbeträgen, vor allem betreffend langfristiger Miet-/Leasingverträge von Pflegewohnhäusern.

Der Ausweis von außerordentlichen Auflösungen noch nicht ausgenützter Investitionskostenzuschüsse erfolgt entsprechend deren Eigenkapitalcharakter im Rahmen der Rücklagenbewegung.

2.6. Rückstellungen für Abfertigungen, Jubiläumsgelder und Treuebelohnungen

Die **Rückstellungen für Abfertigungen** werden nach finanzmathematischen Grundsätzen auf Basis eines Rechnungszinssatzes von 2,5 % (Vorjahr 3,5 %), eines Pensionseintrittsalters von 56,5 Jahren bei Frauen und 61,5 Jahren bei Männern sowie eines Fluktuationsabschlages in Höhe von 3,5 % ermittelt.

Die Rückstellungen für Abfertigungen werden für Vertragsbedienstete gemäß §§ 48ff der Vertragsbedienstetenordnung iVm der Besoldungsordnung gebildet. Auf Grund der geringen Wahrscheinlichkeit des Eintritts einer Abfertigungsverpflichtung bei BeamtInnen wird für diese keine Vorsorge gebildet.

Rückstellungen für den Abfertigungen ähnliche Verpflichtungen werden für **Jubiläumsgelder** gebildet; die Vorsorge wird unter Zugrundelegung eines Rechnungszinssatzes von 2,5 % (Vorjahr 3,5 %) und eines Pensionseintrittsalters von 56,5 Jahren bei weiblichen und 61,5 Jahren bei männlichen Vertragsbediensteten bzw eines Pensionseintrittsalters von 58 Jahren bei BeamtInnen ermittelt. Ein Fluktuationsabschlag wurde nicht berücksichtigt.

Den BeamtInnen der Stadt Wien, die durch Tod oder Versetzung in den Ruhestand aus dem Dienststand ausscheiden und zu diesem Zeitpunkt eine mindestens 25-jährige Dienstzeit aufweisen, gebühren Treueentschädigungen. Dementsprechend wird eine **Rückstellung für Treuebelohnungen** nach finanzmathematischen Grundsätzen auf Basis eines Rechnungszinssatzes von 2,5 % (Vorjahr 3,5 %) und eines Pensionseintrittsalters von 58 Jahren ermittelt.

2.7. Pensionsverpflichtungen

Für Pensionsverpflichtungen wird keine Vorsorge gebildet, da diese von der Gemeinde Wien getragen werden. Die an den KAV von der Gemeinde Wien „überrechneten Pensionslasten“ werden dem KAV von dieser in gleicher Höhe ersetzt und sind im Rechnungsabschluss der Gemeinde Wien in der Position "laufende Transferzahlungen" inkludiert.

Mit 1. Jänner 2005 wurde die Pensionskassenzusage für Bedienstete des KAV gemäß § 7a Besoldungsordnung und § 17 Vertragsbedienstetenordnung wirksam. Es erfolgt keine Abgeltung des Dienstgeberbeitrages.

Die Dienstgeberbeiträge im Rahmen des Pensionsvorsorgemodells sowie der angelastete Anteil am Aufwand für Ruhe- und Versorgungsgenüsse sind im Posten Aufwendungen für Altersversorgung erfasst.

2.8. Sonstige Rückstellungen

In den Sonstigen Rückstellungen werden unter Beachtung des Vorsichtsprinzips alle zum Zeitpunkt der Erstellung des Jahresabschlusses erkennbaren Risiken und der Höhe und dem Grund nach ungewisse Verbindlichkeiten mit den Beträgen berücksichtigt, die nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung erforderlich sind.

2.9. Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten sind mit dem Rückzahlungsbetrag unter Bedachtnahme auf den Grundsatz der Vorsicht angesetzt.

2.10. "Kassenstand"

Seit dem Geschäftsjahr 2009 wird der Anteil der Konten der Stadthauptkasse der Gemeinde Wien, die dem KAV zugerechnet werden, im Posten Guthaben bei Kreditinstituten im Falle eines aktivischen Saldos oder im Posten Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten im Falle eines passivischen Saldos ausgewiesen.

Der im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2012 aufgrund des negativen Saldos in den Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten ausgewiesene "Kassenstand" der TU PWH in Höhe von EUR 45.482.391,44 (Vorjahr: TEUR 59.535) entspricht ihrem Anteil an den Konten der Stadthauptkasse der Gemeinde Wien, die dem KAV zugerechnet werden. Der "Kassenstand" wird für den gesamten KAV zu den jeweiligen Bilanzstichtagen von der MA 6 errechnet.

3. ERLÄUTERUNGEN ZUR BILANZ UND ZUR GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

3.1. Erläuterungen zur Bilanz

3.1.1. Anlagevermögen

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens und die Aufgliederung der Jahresabschreibung nach einzelnen Posten ist im Anlagenspiegel in der Anlage zum Anhang dargestellt.

Der **Grundwert** bei bebauten und unbebauten Grundstücken beträgt EUR 78.773.784,20 (Vorjahr: TEUR 81.033). Die Veränderung betrifft die Übergabe des Gesamtbuchwertes des Personalwohnhauses des Geriatriezentrums Am Wienerwald an das Krankenhaus Hietzing in dessen Verwaltung. Der Buchwert-Abgang wurde im Posten sonstige betriebliche Aufwendungen erfasst, dem Gegenüber stehen gleichlautende Erträge aus der Auflösung des Investitionskostenzuschusses.

3.1.2. Umlaufvermögen

In den **Forderungen aus Leistungen** sind vor allem Forderungen gegenüber dem Fonds Soziales Wien aus der Pflegeentgeltverrechnung in Höhe von EUR 59.950.459,93 (Vorjahr: TEUR 51.129) enthalten.

Die **Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen** beinhalten im Wesentlichen zum Bilanzstichtag noch nicht ausgeglichene Zuschüsse durch die MSE in Höhe von EUR 88.748.385,77 (Vorjahr: TEUR 75.949).

Die **Sonstigen Forderungen** setzen sich wie folgt zusammen:

	Bilanzwert EUR	Vorjahreswert TEUR
Forderungen aus der Steuerverrechnung	6.324.413,61	6.678
Forderungen aus geleisteten Anzahlungen	1.703.619,71	1.297
Forderungen an den Fonds Soziales Wien	503.946,00	0
Übrige Forderungen	12.502,54	4
	8.544.481,86	7.979

Alle Forderungen haben wie im Vorjahr eine **Restlaufzeit** von bis zu einem Jahr.

3.1.3. Eigenmittel

Die TU PWH weist zum 31. Dezember 2012 ein positives Eigenkapital in Höhe von EUR 5.999.367,99 (Vorjahr: negatives Eigenkapital TEUR 13.495) aus.

Das Anlagevermögen der TU PWH wurde durch die Gemeinde Wien finanziert. Dementsprechend wurde bereits in der Eröffnungsbilanz zum 1. Jänner 2002 ein dem Buchwert des Anlagevermögens entsprechender Investitionskostenzuschuss innerhalb der Eigenmittel erfasst. Das dadurch entstandene negative Unternehmungskapital wird durch die in den Eigenmitteln ausgewiesenen Rücklagen und Zuschüsse auch im Geschäftsjahr 2012 ausgeglichen.

Voraussetzung für die Zurechnung des Investitionskostenzuschusses zu den Eigenmitteln ist die gesicherte Mittelausstattung basierend auf der Mehrjahresplanung gemäß § 16 des Statuts für die Unternehmung "Wiener Krankenanstaltenverbund" idF vom 15. Dezember 2011.

Die **Rücklagen** entwickelten sich im Geschäftsjahr 2012 wie folgt:

	Stand am 1.1.2012	Nicht verbrauchte Investitionskosten- zuschüsse	Umbuchung zentrale Rücklage	Stand am 31.12.2012
	EUR	EUR	EUR	EUR
Andere Rücklagen				
Investitionsrücklage	52.043.519,00	27.296.417,60	-321.000,00	79.018.936,60

Die Entwicklung der **Investitionskostenzuschüsse** stellt sich wie folgt dar:

	EUR	EUR
Stand am 1. Jänner 2012		384.085.608,48
Auflösung		
Abschreibungen		
(ohne Geringwertige Vermögensgegenstände)	19.914.933,91	
abzüglich Abschreibungen für fremdfinanzierte Anlagen	-1.407.114,12	
Buchwertabgänge	3.138.468,32	
Unterschiedsbeträge infolge kameraler Ermittlung	<u>4.762.852,17</u>	-26.409.140,28
Außerordentliche Auflösung noch nicht ausgenützter Investitionskostenzuschüsse		-15.046.311,17
Zugänge aus Zuschüssen		
Gemeinde Wien	89.614.100,57	
Noch nicht verbrauchte Investitionskostenzuschüsse	-27.296.417,60	
Schenkungen	<u>190.439,48</u>	62.508.122,45
Stand am 31. Dezember 2012		<u>405.138.279,48</u>

3.1.4. Rückstellungen

Die **Sonstigen Rückstellungen** setzen sich wie folgt zusammen:

	Stand 1.1.2012 EUR	Verbrauch EUR	Zuweisung EUR	Stand am 31.12.2012 EUR
Andere personalbezogene Rückstellungen				
Urlaubs- und Zeitausgleichs- guthaben	20.066.200,00	20.066.200,00	21.018.700,00	21.018.700,00
Jubiläumsgelder	6.465.300,00	0,00	338.900,00	6.804.200,00
Treuebelohnung BeamtInnen	3.636.300,00	0,00	239.500,00	3.875.800,00
Nachträgliche Gehaltsbestandteile	3.312.600,00	3.312.600,00	3.555.800,00	3.555.800,00
	33.480.400,00	23.378.800,00	25.152.900,00	35.254.500,00
Übrige Rückstellungen				
Unterlassene Instandhaltungen	3.800.000,00	0,00	0,00	3.800.000,00
Ausstehende Eingangsrechnungen für laufende Aufwendungen	637.815,39	637.815,39	572.366,28	572.366,28
für das Anlagevermögen	6.920.097,77	6.920.097,77	2.377.500,00	2.377.500,00
Restrukturierung	0,00	0,00	2.748.000,00	2.748.000,00
Schadenersatz	0,00	0,00	50.000,00	50.000,00
Sonstige	136.100,00	36.100,00	142.300,00	242.300,00
	11.494.013,16	7.594.013,16	5.890.166,28	9.790.166,28
	44.974.413,16	30.972.813,16	31.043.066,28	45.044.666,28

Die Rückstellung für unterlassene Instandhaltungen betrifft bauliche Maßnahmen im Geriatriezentrum Ybbs im Zuge der Pflegeheim Verordnung der Niederösterreichischen Landesregierung.

3.1.5. Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten setzen sich folgt zusammen:

	Bilanz- wert EUR	Vorjahres- wert TEUR
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	94.980.864,94	100.404
2. Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	500,00	0
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	19.992.789,55	20.410
4. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	4.171.836,30	6.651
5. Sonstige Verbindlichkeiten	104.549.219,79	59.067
	223.695.210,58	186.532

Die **Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten** beinhalten die folgenden Positionen:

	Bilanz- wert EUR	Vorjahres- wert TEUR
Verrechnung mit der Stadthauptkasse der Gemeinde Wien und dem zugehörigen Bankkonto	45.482.391,44	59.535
Darlehen für den Neubau des PWH Baumgarten	25.694.270,00	25.694
Darlehen für den Neubau des PWH Liesing	18.018.849,50	15.174
Darlehen für den Neubau des PWH Donaustadt	5.785.354,00	0
	94.980.864,94	100.403

In den **Sonstigen Verbindlichkeiten** sind enthalten:

	Bilanz- wert EUR	Vorjahres- wert TEUR
Verbindlichkeiten aus der Bezugsverrechnung	14.029.029,92	0
Übrige	90.520.189,87	59.067
	104.549.219,79	59.067

Die Verbindlichkeiten aus der Bezugsverrechnung stellen im Berichtsjahr eine neue Position dar, da die Verrechnungsmodalität mit der MA 2 im Jahr 2012 geändert wurde. Die von der MA 2 ausbezahlten Bezüge der laufenden Abrechnungsperiode werden nach dem Ultimo des laufenden Monats dem KAV verrechnet. Dies bedeutet, dass zum Bilanzstichtag für die TU PWH eine Verbindlichkeit gegenüber der Stadt Wien in Höhe von ca. EUR 14,0 Mio. besteht.

Die Verbindlichkeiten haben folgende Restlaufzeiten:

	<ein Jahr EUR	Restlaufzeit >ein Jahr EUR	>fünf Jahre EUR	Bilanzwert 31.12.2012 EUR
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	45.482.391,44	0,00	49.498.473,50	94.980.864,94
Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	500,00	0,00	0,00	500,00
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	19.970.989,55	21.800,00	0,00	19.992.789,55
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	4.171.836,30	0,00	0,00	4.171.836,30
Sonstige Verbindlichkeiten	15.700.760,47	1.334.584,97	87.513.874,35	104.549.219,79
	<u>85.326.477,76</u>	<u>1.356.384,97</u>	<u>137.012.347,85</u>	<u>223.695.210,58</u>

	<ein Jahr EUR	Restlaufzeit >ein Jahr EUR	>fünf Jahre EUR	Bilanzwert 31.12.2011 EUR
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	59.779.243,85	2.029.727,87	38.594.251,84	100.403.223,56
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	20.378.144,26	32.000,00	0,00	20.410.144,26
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	6.651.291,45	0,00	0,00	6.651.291,45
Sonstige Verbindlichkeiten	1.637.641,92	1.638.407,69	55.790.954,39	59.067.004,00
	<u>88.446.321,48</u>	<u>3.700.135,56</u>	<u>94.385.206,23</u>	<u>186.531.663,27</u>

Folgende Aufstellung enthält den Gesamtbetrag aller Verbindlichkeiten, für die **dingliche Sicherheiten** bestellt wurden:

	Art und Form der dinglichen Sicherung	EUR
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	Pfandrechte auf Liegenschaften	49.498.473,50
	<i>Vorjahr:</i>	<u>40.868.038,00</u>
Sonstige Verbindlichkeiten	Pfandrechte auf Liegenschaften	18.189.000,00
	<i>Vorjahr:</i>	<u>8.929.378,07</u>
		<u>67.687.473,50</u>
	<i>Vorjahr:</i>	<u>49.797.416,07</u>

3.1.6. Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2012 bestanden folgende wesentliche Verpflichtungen aus Großinvestitionen für die Folgejahre:

	geplante Gesamt- investitions- kosten EUR	geplante Investitionen ab 2013 EUR	Bestellobligo EUR
Projekte in Baudurchführung			
Pflegewohnhaus Liesing Neubau	73.080.000,00	12.269.200,00	12.257.700,00
Pflegewohnhaus Innerfavoriten Errichtung	83.854.000,00	68.667.400,00	2.859.700,00
Pflegewohnhaus Baumgarten Neubau	105.775.600,00	51.760.500,00	35.189.600,00
Pflegewohnhaus Donaustadt Neubau	121.244.000,00	98.097.500,00	71.775.400,00
	383.953.600,00	230.794.600,00	122.082.400,00

3.2. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

3.2.1. Umsatzerlöse

Nach **Tätigkeitsbereichen** lassen sich die Umsatzerlöse gliedern in:

	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr TEUR
Leistungserlöse		
Pflegeentgelte – Fonds Soziales Wien	109.592.868,47	100.376
Sonstige Leistungserlöse	61.149,13	100
	<u>109.654.017,60</u>	<u>100.476</u>
Betriebskostenersätze		
	139.831.438,00	139.700
	<u>249.485.455,60</u>	<u>240.176</u>

3.2.2. Übrige betriebliche Erträge

Die übrigen betrieblichen Erträge umfassen:

	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr TEUR
Ersatz der angelasteten Kosten zentraler Dienststellen sowie der Organe der Stadt Wien	21.220.000,00	21.051
Beihilfen nach dem Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz	19.831.944,13	20.755
Vermietung und Verpachtung	1.119.491,78	2.358
Ersatz der angelasteten Kosten der MA 6	514.626,96	714
Anteilige Kostenersätze für betriebliche Aufwendungen	212.433,80	388
Sonstige	1.937.489,50	2.952
	<u>44.835.986,17</u>	<u>48.218</u>

3.2.3. Personalaufwand

Von den Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen entfallen EUR 331.133,50 (Vorjahr: TEUR 287) auf Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen.

3.2.4. Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen setzen sich wie folgt zusammen:

	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr TEUR
Steuern		
Nicht abzugsfähige Vorsteuern	19.821.763,48	20.758
Sonstige Steuern und Abgaben	530.663,40	110
	<u>20.352.426,88</u>	<u>20.868</u>
Übrige		
Kosten zentraler Dienststellen sowie der Organe der Stadt Wien	21.220.000,00	21.051
Sonstige nicht medizinische Fremdleistungen	20.251.535,25	22.764
Instandhaltungen	7.444.060,04	7.738
Mietwäsche und Wäschereinigung	4.208.364,30	3.860
Speisenzulieferung von Externen	3.573.515,87	0
Abgang von Anlagevermögen	3.131.912,82	265
Sonstige Mietaufwendungen	3.124.603,04	2.280
Zuweisung von Rückstellungen für Strukturänderungen (Spitalskonzept 2030 und Geriatriekonzept)	2.748.000,00	0
Facility Services	2.522.771,37	0
Fremdreinigung	2.231.482,99	2.343
Wasser-, Kanal- und Müllabfuhrgebühr	2.183.834,98	1.953
Rechts-, Prüfungs- und Beratungsaufwendungen	1.501.514,05	2.177
Personalbereitstellung und Bewachung	1.393.763,52	1.772
Angelasteter Kostenersatz MA 6	514.626,96	714
Post- und Telekommunikationsaufwendungen	350.001,06	305
Transporte	339.977,12	234
Aufwendungen für Zivildienstler	219.696,21	236
Reiseaufwand	152.019,63	150
Sonstige	3.815.071,37	5.249
	<u>80.926.750,58</u>	<u>73.091</u>

In der TU PWH ist im Rahmen der systematischen Umsetzung des Geriatriekonzeptes – verbunden mit der Küchenschließung im Geriatriezentrum am Wienerwald – die Speisenversorgung der BewohnerInnen von Eigenfertigung auf die externe Zulieferung von, in der jeweiligen Anstalt für den Verzehr zubereiteten, Fertigménüs umgestellt worden.

Ebenfalls im Rahmen der Umsetzung des Geriatriekonzeptes wurde die Auslagerung der nicht zum Kerngeschäft zu zählenden Facility Services in den neuerrichteten Pflegewohnhäusern durch den Abschluss von Contracting Verträgen umgesetzt.

Der Abgang von Anlagevermögen betrifft vor allem die Übergabe des Gesamtbuchwertes (ca. EUR 2,4 Mio.) des Personalwohnhauses des Geriatriezentrums Am Wienerwald an das Krankenhaus Hietzing in dessen Verwaltung.

Bezüglich der Aufwendungen für den Abschlußprüfer wird auf den zusammengefassten Abschluß der Unternehmung "Wiener Krankenanstaltenverbund" verwiesen.

4. SONSTIGE ANGABEN

4.1. Personalstand

Die durchschnittliche **Zahl der Arbeitnehmer**, gegliedert nach Beschäftigungsgruppen, beträgt:

	<u>Geschäftsjahr</u> <u>Vorjahr</u>	
BeamtInnen in handwerklicher Verwendung	170	185
Vertragsbedienstete in handwerklicher Verwendung	803	847
BeamtInnen	883	924
Vertragsbedienstete	2.545	2.576
	<u>4.401</u>	<u>4.532</u>

Der **Personalstand** entwickelte sich nach Köpfen wie folgt:

	<u>Durch-</u> <u>schnitt</u> <u>2012</u>	<u>Stand am</u> <u>31.12.2012</u>	<u>Stand am</u> <u>31.12.2011</u>
Geriatriezentrum Am Wienerwald	1.208	1.175	1.291
Geriatriezentrum Baumgarten	252	242	276
Sozialmedizinisches Zentrum Ost – Geriatriezentrum Donaustadt	369	369	341
Pflegewohnhaus Leopoldstadt mit sozialmedizinischer Betreuung	315	318	314
Sozialmedizinisches Zentrum Baumgartner Höhe – Pflegezentrum	228	216	246
Geriatriezentrum Liesing	317	341	266
Geriatriezentrum Klosterneuburg	274	274	272
Geriatriezentrum St. Andrä an der Traisen	269	266	273
Pflegewohnhaus Meidling mit sozialmedizinischer Betreuung	263	265	262
Sozialmedizinisches Zentrum Süd – Geriatriezentrum Favoriten	185	185	181
Therapiezentrum Ybbs - Geriatriezentrum	167	159	178
Therapiezentrum Ybbs – Sozialtherapeutisches Zentrum	194	193	191
Sozialmedizinisches Zentrum Sophienspital – Geriatriezentrum	122	122	121
Sozialmedizinisches Zentrum Floridsdorf – Geriatriezentrum	125	124	125
Direktion der Teilunternehmung Pflegeheime (einschließlich Service Center Technik und Service Center Verwaltung)	113	116	107
	<u>4.401</u>	<u>4.365</u>	<u>4.444</u>

4.2. Organe der Unternehmung "Wiener Krankenanstaltenverbund"

Die **Organe** der Unternehmung Wiener Krankenanstaltenverbund stellen sich gemäß §§ 3 ff des Statuts wie folgt dar:

1. Gemeinderat
2. Stadtsenat
3. für die Unternehmung zuständiger Gemeinderatsausschuss (Unterausschuss)
4. Bürgermeister
5. für die Unternehmung zuständige amtsführende Stadträtin
6. Magistratsdirektor
7. Generaldirektor und die DirektorInnen der Teilunternehmungen

Die Unternehmung "Wiener Krankenanstaltenverbund" wird gemäß § 11 des Statuts jeweils selbstständig vom Bürgermeister, vom zuständigen amtsführenden Stadtrat sowie vom Generaldirektor **nach außen vertreten**. Die Direktoren der Teilunternehmungen und die nach der Organisation der Unternehmung "Wiener Krankenanstaltenverbund" zuständigen leitenden Bediensteten vertreten die Unternehmung "Wiener Krankenanstaltenverbund" nach außen jeweils ausschließlich innerhalb ihres Aufgabenbereiches.

Die oben Genannten sind zur rechtsverbindlichen Unterfertigung von Schriftstücken befugt. Urkunden, auf Grund derer eine grundbücherliche Eintragung geschehen soll, sind entweder vom Bürgermeister oder von der zuständigen amtsführenden Stadträtin oder vom Generaldirektor oder von den Direktoren in der Teilunternehmung für seinen bzw. ihren jeweiligen Wirkungsbereich zu unterfertigen.

Gemäß § 22 des Statuts idF vom 15. Dezember 2011 ist der Jahresabschluss sowie der Lagebericht vom Generaldirektor unter Mitwirkung der Direktoren der Teilunternehmungen für ihren jeweiligen Aufgabenbereich zu erstellen.

Generaldirektor des KAV:

Dr. Wilhelm Marhold

Direktor der TU PWH:

Dr. Roland Paukner

Wien, am 19. April 2013

Der Generaldirektor:

Direktor der TU PWH:

Dr. Wilhelm Marhold

Dr. Roland Paukner

Anlagenpiegel für das Geschäftsjahr 2012

	Stand am 1.1.2012		A n s c h a f u n g s k o s t e n		Stand am 31.12.2012	Kumulierte Abschrei- bungen	Buchwert		Jahres- abschreibung 2012
	EUR	EUR	Zugänge	Abgänge Umbuchungen und Umgliederungen			EUR	EUR	
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	128.132,96	0,00	5.822,78	0,00	122.310,18	121.038,01	1.272,17	2.371,52	1.099,35
Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile sowie daraus abgeleitete Lizenzen	81.033.245,34	0,00	2.259.461,14	0,00	78.773.784,20	0,00	78.773.784,20	81.033.245,34	0,00
a) Grundstücke	304.848.265,13	28.520.381,21	9.267.821,89	46.245.000,44	370.345.824,89	85.165.783,50	285.180.041,39	227.450.972,92	16.472.716,83
b) Betriebsgebäude	385.881.510,47	28.520.381,21	11.527.283,03	46.245.000,44	449.119.609,09	85.165.783,50	363.953.825,59	308.484.218,26	16.472.716,83
2. Technische Anlagen und Maschinen	7.580.510,07	370.808,03	315.504,93	19.740,00	7.655.553,17	5.970.985,21	1.684.567,96	1.766.306,80	404.396,65
Maschinen und Geräte	12.289.182,12	2.037.417,07	817.524,63	0,00	13.509.074,56	9.292.261,53	4.216.813,03	3.164.435,35	839.864,06
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	28.601.410,28	3.960.242,00	2.330.796,88	2.587.870,52	32.818.725,92	20.215.236,40	12.603.489,52	8.339.340,42	1.933.874,89
a) Betriebs- und Geschäftsausstattung für den medizinischen Bereich	3.111.875,55	194.873,65	232.813,96	0,00	3.073.935,24	2.562.311,14	511.624,10	526.498,32	196.741,91
b) Betriebs- und Geschäftsausstattung für den sonstigen Bereich	73.872,41	0,00	7.293,41	0,00	66.579,00	63.518,61	3.060,39	6.040,87	2.980,48
c) EDV-Ausstattung	2.453.973,03	63.875,06	161.724,61	0,00	2.356.123,48	2.199.601,26	156.522,22	180.301,27	63.259,74
d) Werkzeuge	46.530.313,39	6.256.407,78	3.550.153,49	2.587.870,52	51.824.438,20	34.332.928,94	17.491.509,26	12.216.616,23	3.036.721,08
e) Fahrzeuge	144.969.312,95	55.607.087,98	0,00	-48.852.610,96	151.723.789,97	0,00	151.723.789,97	144.969.312,95	0,00
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau	584.961.646,88	0,00	1.472.627,96	0,00	660.323.390,43	125.469.697,65	534.853.692,78	467.436.454,24	21.386.462,52
5. Geringwertige Vermögensgegenstände	585.089.779,84	92.227.312,96	16.871.392,19	0,00	660.445.700,61	125.590.735,66	534.854.964,95	467.438.825,76	21.387.561,87

**Lagebericht für das
Geschäftsjahr 2012**

L A G E B E R I C H T

**der Teilunternehmung Geriatriezentren und Pflegewohnhäuser
der Stadt Wien mit sozialmedizinischer Betreuung
für den Jahresabschluss 2012
(TU PWH)**

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Rechtliche, steuerliche und wirtschaftliche Verhältnisse.....	3
1.1.	Rechtliche Verhältnisse	3
1.2.	Steuerliche Verhältnisse	10
1.3.	Wirtschaftliche Verhältnisse.....	11
1.3.1.	Rahmenbedingungen für finanzielle Leistungen des Magistrats.....	12
1.3.2.	Kostensätze.....	14
2.	Leistungsabrechnung und nicht finanzielle Leistungsindikatoren	15
2.1.	Grundlagen der Leistungsabrechnung.....	15
2.2.	Nicht finanzielle Leistungsindikatoren.....	17
3.	Geschäftsergebnis und Geschäftsverlauf	18
3.1.	Geschäftsergebnis mit Kennzahlen	18
3.2.	Geschäftsverlauf mit Darstellung der Projekte.....	22
4.	Arbeitnehmerbelange	26
5.	Forschung und Entwicklung.....	27
6.	Ausblick und Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Geschäftsjahres eingetreten sind.....	27
7.	Beurteilung der wesentlichen Risiken und deren Management	27

1. Rechtliche, steuerliche und wirtschaftliche Verhältnisse

1.1. Rechtliche Verhältnisse

Der Wiener Krankenanstaltenverbund ist eine städtische Unternehmung gemäß § 71 Abs 3 Wiener Stadtverfassung. Der Wiener Gemeinderat hat mit Verordnung vom 22. November 2000 das Statut für die Unternehmung "Wiener Krankenanstaltenverbund (KAV)" erlassen. Gemäß § 23 des Statuts trat diese Verordnung mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

Die Unternehmung "Wiener Krankenanstaltenverbund" ist im Sinne des § 1 Abs 1 und Abs 2 des Statuts eine wirtschaftliche Einrichtung, der der Gemeinderat die Eigenschaft einer Unternehmung zuerkannt hat; sie besitzt keine Rechtspersönlichkeit und ihr Vermögen wird vom übrigen Vermögen der Gemeinde gesondert verwaltet.

Mit Beschluss des Wiener Gemeinderates vom 23. November 2011 wurde das Statut der Unternehmung Wiener Krankenanstaltenverbund als Verordnung neu erlassen. Die neue Verordnung trat am 1. Jänner 2012 gemäß § 24 dieses Statuts in Kraft, womit gleichzeitig die bisher gültige Verordnung des Gemeinderates außer Kraft gesetzt wird. In diesem neuen Statut werden vor allem entsprechende Gestaltungsmöglichkeiten und eine klare Rollenverteilung zwischen der Stadt Wien als Eigentümerin und dem Management der Unternehmung verankert. Auf Basis des § 8 des Statuts wurde ein Aufsichtsgremium eingerichtet, dessen sich der für die Unternehmung „Wiener Krankenanstaltenverbund“ zuständige amtsführende Stadtrat bzw. die für die Unternehmung Wiener Krankenanstaltenverbund zuständige amtsführende Stadträtin bedienen kann. Im § 16 des Statuts ist festgelegt, dass von der Unternehmung Wiener Krankenanstaltenverbund eine jährlich zu aktualisierende rollierende Planung für fünf Jahre zu erstellen ist. Die Mehrjahresplanung hat den strategischen Zielen gemäß § 8 Abs. 2 zu entsprechen

und ist gemeinsam mit diesen Zielen dem Gemeinderat zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

Die Mehrjahresplanung wurde erstmalig für den Zeitraum 2013 bis 2017 nach den Bestimmungen des § 16 des Statuts und im Sinne des § 21 des Statuts (vorausschauende Geschäfts- und Betriebsführung sowie Kontinuität) vom KAV dem Gemeinderat vorgelegt und in der Sitzung vom 20. November 2012 von diesem beschlossen.

Mit 1. Juli 2004 wurde der rechtliche Rahmen für die organisatorische Eigenständigkeit der Teilunternehmung 4 – jetzt TU PWH - geschaffen. Der organisatorische Rahmen (eigener Rechnungskreis) wurde mit Wirkung 1. Jänner 2005 eingerichtet. Die organisatorische Zusammenfassung sämtlicher Pflegeeinrichtungen des KAV in der Teilunternehmung 4 erfolgte mit 1. Jänner 2007 durch die Eingliederung der Geriatriezentren der Sozialmedizinischen Zentren der Teilunternehmung 1 – jetzt WSK - in die Teilunternehmung 4. Dazu wurden Verwaltungsübereinkommen zwischen den betroffenen Krankenanstalten der Teilunternehmung 1 und den mit 1. Jänner 2007 in die Teilunternehmung 4 eingegliederten Geriatriezentren (bisher eingebettet in den Sozialmedizinischen Zentren der Teilunternehmung 1 abgeschlossen. Gegenstand dieser Vereinbarungen sind im Wesentlichen die Zuordnung von Einrichtungen, Nutzungsentgelten, Regelungen zu Betriebskosten, Zuständigkeiten im Rahmen des Personalwesens, der Materialwirtschaft und des Finanzwesens sowie Angelegenheiten der Verwaltung, der technischen Direktion, der allgemeinen Betriebsführung und der Medizin.

Das Leistungsangebot der TU PWH (ehemals TU 4) umfasst somit im Geschäftsjahr 2012 folgende Pflegeeinrichtungen:

Geriatriezentrum Am Wienerwald (GZW)

Geriatriezentrum Baumgarten (GZB)

Geriatriezentrum Klosterneuburg (GZK)

Geriatriezentrum Liesing (GZL)

Geriatriezentrum St. Andrä (GZA)

Sozialmedizinisches Zentrum Süd - Geriatriezentrum Favoriten (GZS)
Sozialmedizinisches Zentrum Ost - Geriatriezentrum Donaustadt (GZD) (Betrieb bis
Februar 2012)
Sozialmedizinisches Zentrum Sophienspital - Geriatriezentrum (SSG)
Sozialmedizinisches Zentrum Baumgartner Höhe - Pflegezentrum (OWP)
Sozialmedizinisches Zentrum Floridsdorf - Geriatriezentrum (GZF)
Therapiezentrum Ybbs – Geriatriezentrum (GZY)
Therapiezentrum Ybbs – Sozialtherapeutisches Zentrum (SZY)
Pflegewohnhaus Leopoldstadt (PLE)
Pflegewohnhaus Meidling (PME)
Pflegewohnhaus Simmering (PSI) (Betrieb ab Februar 2012)

Gegen Ende des Jahres 2009 wurde das Konzept des Service Center Verwaltung von der Magistratsdirektion genehmigt, die neue Dienststelle wurde nach Abschluss der Vorbereitungsarbeiten mit 1. Jänner 2010 in Betrieb genommen. Diesem Service Center Verwaltung sind das Geriatriezentrum Am Wienerwald, Geriatriezentrum Baumgarten, Geriatriezentrum Liesing, das Pflegewohnhaus Leopoldstadt, das Pflegewohnhaus Meidling, das Pflegewohnhaus Simmering sowie die in der Planung und Errichtung befindlichen neuen Pflegewohnhäuser Innerfavoriten und Rudolfsheim zugeordnet. Ziel ist es, in den bestehenden und künftigen Pflegeeinrichtungen nur ein absolut erforderliches Minimum an Verwaltungstätigkeiten durchzuführen. Alle anderen Verwaltungssachen werden durch das Service Center Verwaltung abgewickelt. Mit 1. Jänner 2011 wurde das neue Service Center Technik (kurz SCT) als eigene Dienststelle eingerichtet. Das Aufgabenspektrum des Service Center Technik umfasst Personalmaßnahmen, Arbeitseinsätze, Leistungsvergaben, Beauftragungen, Behördenanfragen (Einreichungen) und Finanzbelange (Abrechnungen) für alle Geriatriezentren und Pflegewohnhäuser (mit Ausnahme der Geriatriezentren in den Sozialmedizinischen Zentren).

Zweck der Unternehmung "Wiener Krankenanstaltenverbund" gemäß § 2 des Statuts besteht in der medizinischen und pflegerischen sowie psychosozialen

Betreuung kranker und pflegebedürftiger Menschen. Demnach umfasst der Zweck der Unternehmung "Wiener Krankenanstaltenverbund" die Führung der Krankenanstalten der Stadt Wien, der Pflegewohnhäuser und Geriatriezentren der Stadt Wien und der sonstigen Einrichtungen.

Personalangelegenheiten der Bediensteten der Unternehmung "Wiener Krankenanstaltenverbund (KAV)" werden von der Unternehmung wahrgenommen, soweit sie nicht gemäß § 9 des Statuts dem Magistratsdirektor vorbehalten sind oder ausdrücklich nach der Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien anderen Dienststellen zugewiesen worden sind.

Gemäß §§ 3ff des Statuts sind nachfolgend die zuständigen Organe der Unternehmung "Wiener Krankenanstaltenverbund" mit deren Befugnissen dargelegt.

Gemeinderat

Dem Gemeinderat steht gemäß § 4 des Statuts die Oberaufsicht über die Unternehmung "Wiener Krankenanstaltenverbund" zu. Ihm sind vorbehalten (zusammengefasste Wiedergabe in Schlagworten):

- Zuerkennung und Aberkennung der Eigenschaft der Unternehmung, Einrichtung und Auflassung eines Unternehmungszweiges als Teilunternehmung
- Abänderung des Statuts der Unternehmung "Wiener Krankenanstaltenverbund"
- Festsetzung des Dienstpostenplanes
- Prüfung und Genehmigung des jährlichen Wirtschaftsplanes
- Erhöhung der im Wirtschaftsplan vorgesehenen Gesamtsumme des Aufwandes, der Investitionen, Veräußerungen und Fremdmittelaufnahmen im Ausmaß von

mehr als dem Hundertfachen des Wertes nach § 88 Abs 1 lit e Wiener Stadtverfassung

- Bewilligung des Abschlusses eines nicht in den Rahmen des normalen Geschäftsbetriebes fallenden Vertrages, wenn die einmalige Leistung das Zwanzigfache des Wertes nach § 88 Abs 1 lit e Wiener Stadtverfassung, die jährlich wiederkehrende Leistung das Vierfache des Wertes nach § 88 Abs 1 lit e Wiener Stadtverfassung übersteigt
- Prüfung und Genehmigung des Jahresabschlusses
- Prüfung und Genehmigung der strategischen Ziele gemäß § 8 Abs 2 des Statuts
- Prüfung und Genehmigung der Mehrjahresplanung gemäß § 16 des Statuts

Stadtsenat

Dem Stadtsenat obliegt gemäß § 5 des Statuts die Vorbereitung der in den Wirkungsbereich des Gemeinderates fallenden Angelegenheiten sowie die Ausübung der ihm nach § 98 Wiener Stadtverfassung zukommenden Befugnisse. Die Vorberatung des Wirtschaftsplanes, der Mehrjahresplanung und Jahresabschlusses erfolgt in gemeinsamer Sitzung mit dem Finanzausschuss.

Für die Unternehmung zuständiger Gemeinderatsausschuss (Unterausschuss)

Die Unternehmung "Wiener Krankenanstaltenverbund" untersteht einem Gemeinderatsausschuss (Unterausschuss). In den Wirkungsbereich des Ausschusses fallen gemäß § 6 des Statuts die Vorberatung aller an den Stadtsenat und den Gemeinderat gerichteten Anträge, die Entgegennahme der vierteljährlichen Berichte des Generaldirektors und nach § 88 Abs 1 lit e Wiener Stadtverfassung festgelegte Erhöhungen des Wirtschaftsplanes (Gesamtsumme des Aufwandes, der Investitionen oder Darlehensrückzahlungen), die Bewilligung nicht geplanter Investitionen, Veräußerungen, Fremdmittelaufnahmen, die Bewilligung des

Abschlusses eines nicht in den Rahmen des normalen Geschäftsbetriebes fallenden Vertrages sowie die Beschlussfassung über Beteiligungen und deren Aufgabe.

Bürgermeister

Dem Bürgermeister sind die für die Unternehmung "Wiener Krankenanstaltenverbund" zuständige amtsführende Stadträtin, der Magistratsdirektor, der Generaldirektor, der Generaldirektor-Stellvertreter, die Direktoren der Teilunternehmungen sowie alle Bediensteten der Unternehmung "Wiener Krankenanstaltenverbund" untergeordnet. Dem Bürgermeister steht die Ausübung der ihm nach § 92 Wiener Stadtverfassung zukommenden Befugnis zu (Verfügungen in dringlichen Fällen).

Für die Unternehmung zuständige amtsführende Stadträtin

Die für die Unternehmung "Wiener Krankenanstaltenverbund" zuständige amtsführende Stadträtin hat die Geschäftsführung der Unternehmung zu überwachen und ist zu diesem Zweck über alle wichtigen Angelegenheiten zu unterrichten. Alle Berichte und Anträge an die zur Entscheidung berufenen Organe sind ihr vorzulegen.

Sie kann sich mit Inkrafttreten der Verordnung des Gemeinderates am 1. Jänner 2012 eines Aufsichtsgremiums bedienen, das sie in ihrem Auftrag bei der Überwachung der Geschäfts- und Betriebsführung sowie bei der Steuerung der Unternehmung unterstützt. Dieses Aufsichtsgremium ist in grundlegenden Angelegenheiten der Unternehmung, wie strategische Ziele und Leitbild, Aufbau- und Ablauforganisation, Rechnungslegungsprozess, Internes Kontrollsystem, Risikomanagementsystem, Interne Revision und Mehrjahresplanung zu befassen und hat darüber Vorschläge zu erstatten. Im Rahmen der Mehrjahresplanung hat das Aufsichtsgremium die zuständige amtsführende Stadträtin regelmäßig über die Erreichung der strategischen Ziele gemäß § 8 Abs 2 des Statuts zu informieren und ihr die zur Überprüfung notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen. Das Aufsichtsgremium kann selbstständig vom Generaldirektor Unterlagen und Berichte

zur Einsichtnahme anfordern und berichtet der zuständigen amtsführenden Stadträtin.

Als wesentliches Steuerungsinstrument legt die zuständige amtsführende Stadträtin unter Einbindung des Generaldirektors jeweils für vier Jahre fest, welche strategischen Ziele der Magistrat Wien mit seiner Unternehmung erreichen will. Diese Zielvorgaben sind jährlich um das folgende Jahr zu ergänzen und werden vom Wiener Gemeinderat genehmigt.

Magistratsdirektor

Hinsichtlich der ihm zukommenden Angelegenheiten legt der Magistratsdirektor besondere Befugnisse des Generaldirektors des KAV laut Statut fest. Die Revision der Unternehmung "Wiener Krankenanstaltenverbund" in sachlicher, personeller und organisatorischer Hinsicht liegt in der Zuständigkeit des Magistratsdirektors, unbeschadet der Einrichtung einer Innenrevision durch die Unternehmung "Wiener Krankenanstaltenverbund".

Generaldirektor, Generaldirektor-Stellvertreter und die Direktoren der Teilunternehmungen

Dem Generaldirektor obliegt gemäß § 10 des Statuts die Geschäfts- und Betriebsführung der Unternehmung "Wiener Krankenanstaltenverbund", soweit sie nicht nach diesem Statut dem Gemeinderat, dem Stadtsenat, einem Gemeinderatsausschuss (Unterausschuss), dem Bürgermeister, der amtsführenden Stadträtin oder dem Magistratsdirektor zugewiesen ist.

Der Generaldirektor-Stellvertreter vertritt den Generaldirektor bei dessen Abwesenheit und nimmt die ihm vom Generaldirektor zugewiesenen Aufgaben wahr.

Dem Generaldirektor kommt gegenüber dem Generaldirektor-Stellvertreter und den Direktoren der Teilunternehmungen eine Richtlinienkompetenz zu, auf Grund derer

er allgemeine und auf den Einzelfall bezogene Weisungen erteilen und Geschäftsfälle an sich ziehen kann. Der Generaldirektor ist außerdem berechtigt, allen Bediensteten der Generaldirektion und allen Bediensteten der Teilunternehmungen Weisungen zu erteilen.

Den Direktoren der Teilunternehmungen obliegt die Geschäfts- und Betriebsführung für die jeweilige Teilunternehmung, unter Bedachtnahme auf die Gesamtinteressen der Unternehmung "Wiener Krankenanstaltenverbund", soweit sie nicht nach diesem Statut dem Gemeinderat, dem Stadtsenat, einem Gemeinderatsausschuss (Unterausschuss), dem Bürgermeister, der amtsführenden Stadträtin, dem Magistratsdirektor oder dem Generaldirektor zugewiesen ist.

Die Unternehmung "Wiener Krankenanstaltenverbund" wird gemäß § 11 des Statuts jeweils selbstständig vom Bürgermeister, von der zuständigen amtsführenden Stadträtin sowie vom Generaldirektor nach außen vertreten. Der Generaldirektor-Stellvertreter, die Direktoren der Teilunternehmungen und die nach der Organisation der Unternehmung "Wiener Krankenanstaltenverbund" zuständigen leitenden Bediensteten vertreten die Unternehmung "Wiener Krankenanstaltenverbund" nach außen jeweils ausschließlich innerhalb ihres Aufgabenbereiches.

Die Unternehmung "Wiener Krankenanstaltenverbund" unterliegt gemäß § 23 des Statuts der Überprüfung durch den Finanzausschuss, das Kontrollamt und den Gemeinderat nach den Bestimmungen der §§ 49 Abs 2, 73 und 83 Wiener Stadtverfassung.

1.2. Steuerliche Verhältnisse

Der KAV umfasst mit den Wiener Städtischen Krankenhäusern, der TU AKH und der TU PWH Betriebe gewerblicher Art. Die Serviceeinrichtungen des KAV (Management und Serviceeinrichtungen - MSE) begründen mangels Einnahmenerzielung mit Dritten keine Betriebe gewerblicher Art, sondern sind als bloße Serviceeinrichtungen anteilig den Teilunternehmungen und den Wiener

Städtischen Krankenhäusern zuzurechnen. Alle genannten Betriebe gewerblicher Art sind gemeinnützig iSd § 34 ff Bundesabgabenordnung und deshalb gemäß § 5 Abs 6 Körperschaftsteuergesetz iVm § 45 Abs 2 Bundesabgabenordnung von der unbeschränkten Körperschaftsteuerpflicht befreit.

Gemeinnützige Krankenanstalten iSd § 25 Wiener Krankenanstaltengesetz gelten jedenfalls als unentbehrliche Hilfsbetriebe im Sinne der § 45 Abs 2 Bundesabgabenordnung und sind abgabenfrei (§ 46 Bundesabgabenordnung).

Für umsatzsteuerliche Zwecke erfolgt die Abgabenverrechnung nicht vom KAV selbst, sondern wird für den gesamten Magistrat einheitlich durch die Magistratsabteilung 6 wahrgenommen. Der KAV und seine Teilunternehmungen werden beim Finanzamt unter keiner eigenen Steuernummer geführt.

Die Umsätze der PflEGewohnhäuser werden von der Stadt Wien als Träger des öffentlichen Fürsorgewesens iSd § 36 Wiener Sozialhilfe-Gesetz bewirkt und sind daher nach § 6 Abs 1 Z 7 Umsatzsteuergesetz 1994 von der Umsatzsteuer befreit. Die Stadt Wien erhält als Träger des öffentlichen Fürsorgewesens eine Beihilfe gemäß § 1 Abs 3 Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz in Höhe der mit diesen befreiten Umsätzen in Zusammenhang stehenden nicht abziehbaren Vorsteuerbeträge.

1.3. Wirtschaftliche Verhältnisse

Die Unternehmung "Wiener Krankenanstaltenverbund" ist nach wirtschaftlichen Grundsätzen unter Berücksichtigung des Unternehmenszweckes zu führen. Der Wirtschaftsplan hat grundsätzlich so erstellt zu werden, dass die Aufwendungen längerfristig durch Erträge gedeckt sind. Erträge der Unternehmung sind gemäß § 12 des Statuts vor allem:

- Leistungserlöse aus der Führung der Krankenanstalten, sowie der Geriatriezentren und PflEGewohnhäuser der Stadt Wien

- laufende Ersätze des Bundes für den klinischen Mehraufwand (betrifft TU AKH)
- Beihilfen des Bundes nach dem Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz
- Erlöse aus der Erbringung von Nebenleistungen
- Kostenersätze

1.3.1. Rahmenbedingungen für finanzielle Leistungen des Magistrats

Gemäß § 21 des Statuts werden die finanziellen Leistungen des Magistrats wie folgt geregelt:

Als Grundlage für eine vorausschauende Geschäfts- und Betriebsführung ist zwischen der amtsführenden Stadträtin für die Finanzverwaltung, der für die Unternehmung "Wiener Krankenanstaltenverbund" amtsführenden Stadträtin und dem Generaldirektor der Unternehmung einvernehmlich festzulegen, nach welchen Grundsätzen jene Beträge zu ermitteln sind, die in den jährlichen Voranschlägen der Gemeinde im Rahmen der für die Unternehmung "Wiener Krankenanstaltenverbund" zuständigen Geschäftsgruppe für die finanziellen Erfordernisse der Unternehmung aus dem laufenden Betrieb und der Investitionstätigkeit bereitgestellt werden. Dabei ist darauf Bedacht zu nehmen, dass in der Mittelbereitstellung eine möglichst große Kontinuität in der Entwicklung erzielt wird, bei den jährlichen Zuwächsen jedoch die Realisierung weiterer Rationalisierungsschritte zu berücksichtigen ist.

Des Weiteren ist vorzusehen, wie und in welchem Ausmaß von den festgelegten Grundsätzen abgewichen werden kann, wenn insbesondere

1. eine Verschlechterung der finanziellen Situation der Stadt Wien eintritt oder sonst die Einhaltung von mit dem Bund und den übrigen Gebietskörperschaften vereinbarten Stabilitätszielen gefährdet erscheint,

2. das System der Finanzierung oder der Besteuerung der Krankenanstalten, Geriatriezentren oder Pflegewohnhäuser eine finanziell ins Gewicht fallende Umgestaltung erfährt oder
3. es zu einer wesentlichen Veränderung in den Kapazitäten der durch die Unternehmung geführten Krankenanstalten, Geriatriezentren oder Pflegewohnhäuser kommt.

Gemäß § 16 des Statuts ist von der Unternehmung "Wiener Krankenanstaltenverbund" eine rollierende Finanzplanung für fünf Jahre (für das kommende Budgetjahr und die vier Folgejahre) zu erstellen. Diese jährlich zu aktualisierende Mehrjahresplanung soll eine kontinuierliche Entwicklung der Unternehmung "Wiener Krankenanstaltenverbund" sicherstellen und hat den strategischen Zielen gemäß § 8 Abs. 2 des Statuts zu entsprechen. Für den Zeitraum 2013 bis 2017 wurde eine Mehrjahresplanung gemeinsam mit den strategischen Zielen den zuständigen Gremien vorgelegt und vom Gemeinderat mit Beschlussfassung vom 20. November 2012 genehmigt.

Gemäß § 15 des Statuts ist vom Generaldirektor ein Wirtschaftsplan unter Mitwirkung der Direktoren der Teilunternehmungen für ihren jeweiligen Aufgabenbereich jährlich zu erstellen und mindestens sechs Wochen vor Beginn des Wirtschaftsjahres zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen. Als Wirtschaftsjahr gilt das Kalenderjahr.

Der Wirtschaftsplan umfasst neben dem Erfolgs-, Investitions- und Finanzschuldenrückzahlungsplan auch den Finanzierungsplan, der so zu erstellen ist, dass sich bei der Gegenüberstellung von Geldbedarf und Geldbedeckung kein Fehlbetrag ergibt. Der Finanzierungsplan hat zu enthalten:

1. den voraussichtlichen Bedarf an flüssigen Mitteln (Geldbedarf),
2. die zur Deckung des Geldbedarfes voraussichtlich zur Verfügung stehenden flüssigen Mittel (Geldbedeckung) einschließlich von Erlösen aus

Anlagenverkäufen, der für den laufenden Betrieb und für die Finanzierung von Investitionen gewährten Zuschüsse sowie zur Finanzierung einzelner Investitionsvorhaben aufzunehmender Fremdmittel,

3. den voraussichtlichen Geldüberschuss oder Fehlbetrag,
4. Maßnahmen zur Deckung eines Fehlbetrages.

1.3.2. Kostenersätze

Gemäß § 2 des Statuts kann der KAV Leistungen anderer Dienststellen der Stadt Wien in Anspruch nehmen, wobei ein angemessener Ersatz für Personal- und Sachaufwendungen zu leisten ist.

Soweit die Unternehmung "Wiener Krankenanstaltenverbund" Leistungen anderer Dienststellen in Anspruch nimmt, ist dafür ein angemessener Ersatz zu leisten; soweit die Unternehmung "Wiener Krankenanstaltenverbund" Leistungen für andere Dienststellen erbringt, gebührt ihr angemessener Ersatz. Von der Unternehmung "Wiener Krankenanstaltenverbund" ist ein angemessener Beitrag zur Deckung des Aufwandes für Ruhe- und Versorgungsgenüsse nach der Pensionsordnung 1995 zu leisten.

Leistungsabkommen mit der Magistratsabteilung 6

Mit der Magistratsabteilung 6 (Rechnungs- und Abgabewesen) wurden Leistungsübereinkommen abgeschlossen, in denen festgelegt ist, dass die Magistratsabteilung 6 mit 1. Jänner 2002 die für das Rechnungswesen des KAV erforderlichen Belange übernimmt. Diese Belange umfassen insbesondere eine einheitliche Buchführung, die Sicherstellung des ordnungsgemäßen Belegwesens, die Mitarbeit bei der Erstellung der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung, die Abwicklung des Steuerwesens, die Zusammenarbeit zur Sicherstellung des laufenden Betriebes und der Anbindung an Schnittstellen der elektronischen Kommunikation (SAP, WIPIS - Lohn- und Gehaltsverrechnungssystem der Magistratsabteilung 2, etc.), monatliche Hochrechnungen, Prognosen und Controlling-Reports.

Mit Integration der Magistratsabteilung 6 in das KAV-SAP wurde zwischen der Magistratsabteilung 6 und dem Wiener Krankenanstaltenverbund eine neue Rahmenvereinbarung mit Wirksamkeit 1. Jänner 2010 abgeschlossen.

Laut diesem Leistungsübereinkommen wurden im Geschäftsjahr 2012 der TU PWH auf Basis des gemessenen Leistungsaufwandes Kosten von EUR 0,5 Mio. (2011: EUR 0,7 Mio.) angelastet.

Die der TU PWH pauschal angelasteten Kosten zentraler Dienststellen sowie der Organe der Stadt Wien betragen im Geschäftsjahr 2012 EUR 21,2 Mio. (Vorjahr: EUR 21,1 Mio.). Sie betrafen im Wesentlichen hoheitliche Dienstleistungen diverser Magistratsabteilungen der Stadt Wien, die Inanspruchnahme hoheitlicher Infrastruktur sowie die Aufwendungen auf Grund der Vertretung durch die Organe der Stadt Wien.

Beide Aufwandspositionen werden dem KAV in voller Höhe seitens der Stadt Wien rückerstattet. Die entsprechenden Beträge sind im Posten „Übrige betriebliche Erträge“ enthalten.

2. Leistungsabrechnung und nicht finanzielle Leistungsindikatoren

2.1. Grundlagen der Leistungsabrechnung

Die Pflegewohnhäuser und Geriatriezentren der Stadt Wien werden im Sinne des Leistungsauftrages des § 36 Wiener Sozialhilfegesetzes geführt. Das Wiener Sozialhilfegesetz sieht diesbezüglich Folgendes vor:

„Wien als Land obliegt als Träger von Privatrechten die Vorsorge für die Errichtung und Führung von Pflegeheimen. Die Pflegeentgelte in den vom Land selbst geführten Pflegeheimen sind von der Landesregierung durch Verordnung festzusetzen.“

Seit dem Geschäftsjahr 2005 findet auch das Wiener Wohn- und Pflegeheimgesetz Anwendung.

Pflegeentgeltverrechnung mit dem Fonds Soziales Wien

Die mit Beschluss des Gemeinderates vom 27. Juni 2001 in den Zuständigkeitsbereich der Magistratsabteilung 47 (Pflege und Betreuung) übertragene Verrechnung von Aufenthalten in den Wiener städtischen Pflegewohnhäusern und Geriatriezentren des KAV war im Geschäftsjahr 2004 auf den Fonds Soziales Wien übergegangen.

Da die Träger von privaten Wohn- und Pflegeeinrichtungen diese Umstellung bereits seit dem Jahr 2005 Schritt für Schritt verwirklichten, wurde nun auch in den Geriatriezentren und Pflegewohnhäuser des Wiener Krankenanstaltenverbundes per 1. Juli 2012 eine vollkostendeckende Verrechnung realisiert. Damit gelten ab diesem Zeitpunkt für alle Pflegeeinrichtungen in Wien, egal ob im Eigentum der Stadt Wien oder von privaten, dieselben Grundsätze der Preisgestaltung und die Kosten der Pflege werden dadurch transparent und vergleichbar.

Die unterschiedlichen Preise richten sich nach dem Standort der Pflegeeinrichtung, der Art der erbrachten Leistung und der Pflegegeldeinstufung der Bewohnerin bzw. des Bewohners.

Diese vollkostendeckenden Preise finden jedoch nur auf Bewohnerinnen und Bewohner Anwendung, die ab dem 1. Juli 2012 neu in einem der Geriatriezentren bzw. Pflegewohnhäuser des KAV aufgenommen werden.

Für Bewohnerinnen und Bewohner, die sich bereits vor dem 1. Juli 2012 in Betreuung einer Pflegeeinrichtung des KAV befunden haben und diese Pflegeleistung durchgehend über den 1. Juli 2012 hinaus weiter in einer Pflegeeinrichtung des KAV erbracht wird, gelten diese neuen Preise nicht, sondern der bisherige Tagsatz von EUR 79,94 wird bis zur Entlassung der Bewohnerin bzw. des Bewohners verrechnet.

Im Geschäftsjahr betragen die Umsätze aus Pflegeentgelten EUR 109,6 Mio. (Vorjahr: EUR 100,4 Mio.).

2.2. Nicht finanzielle Leistungsindikatoren

Der Leistungsbereich – Geriatriezentren und Pflegewohnhäuser zeigt folgendes Bild:

Leistungszahlen in Geriatriezentren und Pflegewohnhäuser	2012	2011	Veränderung in Prozent
Ø –BewohnerInnenstand	3.419	3.453	-1,0%
Neuaufnahmen	2.170	2.453	-11,5%
Ø systemisierte Betten	4.464	4.148	7,6%
Pflegetage	1.242.224	1.251.665	-0,8%

Quelle: Kaufmännischer Geschäftsbereich, 4. Quartalsbericht/Jahresbericht 2012

Der BewohnerInnenstand in den PWH ist, korrespondierend mit den Strukturverbesserungen in den Geriatriezentren, im Jahr 2012 wie in den vorangegangenen Jahren zahlenmäßig leicht zurückgegangen und beläuft sich nunmehr auf rund 3.419 BewohnerInnen. Eine rückläufige Entwicklung der Neuaufnahmen in der Berichtsperiode im Vergleich zum Vorjahr erklärt sich aus dem Umstand, dass der Vergleichswert des Vorjahres auch die Transferierungen von PatientInnen des Geriatriezentrums Am Wienerwald in das neu eröffnete Pflegewohnhaus Meidling, die dort als Neuaufnahmen administriert wurden, enthält. Die gestiegene Zahl der systemisierten Betten erklärt sich durch die Umstrukturierungsmaßnahmen im Rahmen der Umsetzung des Geriatriekonzeptes und ergibt sich durch die Vorhaltung der Betten (systemisierte Betten) für die Besiedelung der künftig zu eröffnenden Pflegewohnhäuser.

Die Leistungszahlen für die Geriatriezentren und Pflegewohnhäuser zeigen insgesamt eine stabile Gesamtentwicklung.

3. Geschäftsergebnis und Geschäftsverlauf

3.1. Geschäftsergebnis mit Kennzahlen

Aktiva der Bilanz zum 31. Dezember 2012

Das **Anlagevermögen** der TU PWH wurde zum Großteil durch die Gemeinde Wien finanziert. Die wesentlichen Zugänge laut Anlagenspiegel betrafen geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau in Höhe von EUR 55,6 Mio. (2011: EUR 64,6 Mio.).

Das **Umlaufvermögen** der TU PWH beinhaltet veranlagte Wertpapiere in der Höhe von EUR 10,3 Mio. (Vorjahr: EUR 20,6 Mio.), die im Rahmen der Aufnahme des Hypothekendarlehens für das Pflegewohnhaus Baumgarten angeschafft wurden.

Die Forderungen aus Leistungen in der Höhe von EUR 61,1 Mio. (2011: EUR 52,3 Mio.) sind im Wesentlichen Forderungen gegenüber dem Fonds Soziales Wien, diese erhöhten sich im Vergleich zum Vorjahr auf EUR 60,0 Mio. (2011: EUR 51,1 Mio.).

Die Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen zum Bilanzstichtag in Höhe von EUR 88,8 Mio. (2011: EUR 76,0 Mio.) betrafen noch nicht ausgeglichene Betriebskostenzuschüsse durch die Management und Servicebetriebe.

Der Liquiditätsfaktor betrug im Geschäftsjahr 2012 149,3 % (2011: 146,8 %). Dieser errechnet sich aus den flüssigen Mitteln unter Berücksichtigung des Verrechnungs-

standes mit der Stadthauptkasse der Stadt Wien sowie den Forderungen aus Zuschüssen im Verhältnis zu den kurzfristigen Verbindlichkeiten.

Passiva der Bilanz zum 31. Dezember 2012

Die **Eigenmittel** der TU PWH erhöhten sich gegenüber dem Vorjahr um EUR 40,5 Mio. auf EUR 411,1 Mio.; sie betragen einschließlich der Investitionskostenzuschüsse 57,9 % der Bilanzsumme. Das Eigenkapital der TU PWH betrug EUR 6,0 Mio. (2011: minus EUR 13,5 Mio.).

Das negative Unternehmungskapital der TU PWH zum 31. Dezember 2012 blieb mit EUR 54,4 Mio. gegenüber dem Vorjahr unverändert. Dieses negative Unternehmungskapital entsprach dem zuzurechnenden Saldo aus den im Zuge der Erstellung der Eröffnungsbilanz der Unternehmung "Wiener Krankenanstaltenverbund" zum 1. Jänner 2002 ermittelten Vermögensgegenständen und Schulden abzüglich der Investitionskostenzuschüsse, die entsprechend den Buchwerten des Anlagevermögens auf Grund der Zuschussfinanzierung passiviert wurden.

Die TU PWH erzielte im Geschäftsjahr einen Jahresverlust von EUR 7,5 Mio. Unter Berücksichtigung des Verlustvortrages aus dem Vorjahr von EUR 11,2 Mio. ergab sich ein Bilanzverlust von EUR 18,7 Mio.

Die Investitionskostenzuschüsse für die TU PWH im Geschäftsjahr 2012 beliefen sich auf EUR 89,6 Mio. (2011: EUR 92,8 Mio.), wobei dessen Höhe vor allem auf die Investitionsprojekte Neubau PWH Liesing, PWH Baumgarten und PWH Donaustadt rückzuführen ist. Der Investitionskostenzuschuss wird auf Grund der gesicherten Mittelausstattung den Eigenmitteln zugerechnet. Der Investitionskostenzuschuss wird für die Anschaffung bzw. Herstellung von aktivierungsfähigen Vermögensgegenständen (Neu- und Ersatzbeschaffung, Bauprojekte) geleistet. Nicht verbrauchte Investitionsmittel sind am Jahresende einer entsprechenden Rücklage zuzuführen und für die Finanzierung von Investitionen in der/den Folgeperiode/n zu verwenden.

Bei den **Rückstellungen** war gegenüber dem Vorjahr ein Anstieg um EUR 2,1 Mio. auf EUR 75,7 Mio. zu verzeichnen, wobei die Personalrückstellungen EUR 66,0 Mio. betragen.

Die in der Bilanz zum 31. Dezember 2012 ausgewiesenen **Verbindlichkeiten** erhöhten sich im Vergleich zum Vorjahr auf EUR 223,7 Mio. (2011: EUR 186,5 Mio.) und gliedern sich in:

- Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten in Höhe von EUR 49,5 Mio.; das sind Hypothekendarlehen, die für den Neubau der Pflgewohnhäuser Liesing, Baumgarten und Donaustadt in Anspruch genommen wurden;
- Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten, wobei der ausgewiesene Kassenstand in Höhe von EUR 45,5 Mio. der TU PWH ihrem Anteil an den Konten der Stadthauptkasse der Gemeinde Wien entspricht, die dem KAV zugerechnet werden;
- Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von EUR 20,0 Mio.;
- Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen in Höhe von EUR 4,2 Mio., die im Wesentlichen zum Bilanzstichtag noch nicht ausgeglichene Verrechnungen für Serviceleistungen der Management und Servicebetriebe und der Wiener Städtischen Krankenanstalten betrafen;
- Sonstige Verbindlichkeiten in Höhe von EUR 104,5 Mio.; hier sind u.a. Verbindlichkeiten aus der Bezugsverrechnung (EUR 14,0 Mio.) inkludiert.

Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2012

Die Leistungserlöse der TU PWH erhöhten sich gegenüber dem Vorjahr (2011: EUR 100,5 Mio.) um rund EUR 9,2 Mio. auf rund EUR 109,7 Mio., was auch auf das ab 1. Juli 2012 geltende neue Tarifmodell zurückzuführen ist. Der Anteil der Leistungserlöse der TU PWH an den Umsatzerlösen, zu denen auch der als Betriebskostenersätze ausgewiesene Betriebskostenzuschuss zählt, erhöhte sich auf 44,0 % (2011: 41,8 %). Die als Betriebskostenersätze ausgewiesenen Zuschüsse für die TU PWH blieben mit auf EUR 139,8 Mio. (2011: EUR 139,7 Mio.) gegenüber dem Vorjahr annähernd gleich.

Die auf Grund des Gesundheits- und Sozialbereich – Beihilfengesetz gewährten Beihilfen zur Kompensierung der nicht abzugsfähigen Vorsteuern betragen EUR 19,8 Mio. (Vorjahr: EUR 20,8 Mio.). Die Veränderung dieser von der Höhe der nicht abziehbaren Vorsteuern abhängigen und als „Sonstige betriebliche Erträge – Übrige“ erfassten Erlösposition resultiert aus den Vorsteuerbeträgen im Zusammenhang mit den Errichtungsleistungen im Zuge von Investitionsprojekten.

Der Sachaufwand aus unternehmensrechtlicher Sicht (=Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Leistungen sowie Sonstige betriebliche Aufwendungen) stieg im Vergleich zum Vorjahr um 3,9 % und betrug EUR 120,5 Mio. (2011: EUR 116,0 Mio.). Die Steigerung ist vor allem auf die Erhöhung in den übrigen betrieblichen Aufwendungen z.B. Abwicklung des Facility Services und der Speisenzulieferung von Externen für neue Pflegewohnhäuser sowie Buchwert-Abgang beim Anlagevermögen (Übergabe des Personalwohnhauses vom GZW an das KHR) zurückzuführen.

Beim Personalaufwand war im Vergleich zum Vorjahr ein Erhöhung um 2,6% auf rund EUR 236,2 Mio. (2011: EUR 230,2 Mio.) zu verzeichnen, der vor allem auf die höheren Pensionslasten sowie auf eine höhere Dotation bei den Abfertigungsrückstellungen zurückzuführen ist. Die darin enthaltenen Aufwendungen für Altersversorgung in Höhe von EUR 39,0 Mio. (2011: EUR 37,1 Mio.) wurden als

„Sonstige betriebliche Erträge“ in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst. Mit 1. Jänner 2005 wurde die Pensionskassenzusage für Bedienstete des KAV gemäß § 7a Besoldungsordnung und § 17 Vertragsbedienstetenordnung wirksam. Es erfolgt keine Abgeltung des Dienstgeberbeitrages.

Das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit der TU PWH laut Gewinn- und Verlustrechnung ergab 2012 einen Jahresfehlbetrag von EUR 22,5 Mio. (2011: EUR 26,7 Mio. Jahresfehlbetrag).

3.2. Geschäftsverlauf mit Darstellung der Projekte

Das im Wiener Gemeinderat am 1. Juli 2004 beschlossene "Wiener Geriatriekonzept" soll eine optimale und regional ausgewogene Versorgung mit Pflegeplätzen sicherstellen. Die Rahmenbedingungen für die baulich-technische Ausstattung legt das am 25. November 2004 beschlossene Wiener Wohn- und Pflegeheimkonzept fest. Im Geschäftsjahr 2007 wurde mit der Umsetzung begonnen.

Zwischen der TU PWH und einer Beratungsfirma wurde im Juli 2007 eine Rahmenvereinbarung über die strategische Beratung bei Immobilienprojekten auf die Dauer von drei Jahren mit der Möglichkeit einer Vertragsverlängerung um weitere zwei Jahre geschlossen. Mit Beendigung dieser Rahmenvereinbarung nach fünf Jahren wurde ein Vergabeverfahren initiiert und im Dezember 2012 der Zuschlag für eine neue Rahmenvereinbarung erteilt.

Leistungsgegenstand der neuen Rahmenvereinbarung ist die Immobilienberatung und Einzelprojektsteuerungsunterstützung. Die neue Rahmenvereinbarung hat eine Laufzeit von fünf Jahren. Nach drei Jahren kann die Rahmenvereinbarung ohne Vorliegen von Gründen unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum jeweiligen Quartalsende gekündigt werden.

Eine weitere im Dezember 2007 über Beratungsleistungen für die übergeordnete strategische Multiprojektsteuerung abgeschlossene Rahmenvereinbarung endete

mit Dezember 2012. Seit Jahresbeginn 2013 läuft daher ein Vergabeverfahren, bei dem im ersten Halbjahr der Zuschlag für einen neuen Vertrag erfolgen soll.

Mit einem Architekturbüro wurden Verträge betreffend die begleitende Qualitätssicherung im Rahmen der Einrichtung der neuen Pflegewohnhäuser abgeschlossen. Für die Projekte Innerfavoriten, Simmering und Liesing werden aus diesen Verträgen noch Leistungen in Anspruch genommen.

Im Dezember 2009 wurde ein Betreiber Contracting Vertrag für die Projekte Baumgarten, Liesing, Leopoldstadt, Meidling, Innerfavoriten und Simmering abgeschlossen. Gegenstand des Vertrages sind Leistungen für den technischen und infrastrukturellen Gebäudebetrieb von sechs Pflegewohnhäusern. Der Vertrag wurde auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann nach Ablauf eines zehnjährigen Kündigungsverzichtes jährlich gekündigt werden.

Im Juni 2012 wurde mit dem Kuratorium Wiener Pensionisten-Wohnhäuser eine Kooperationsvereinbarung geschlossen, die einerseits für die BewohnerInnen der Partnerhäuser eine Verbesserung in der Betreuungsqualität (z.B. die Teilnahme an alltäglichen Veranstaltungen) bringen und den Kooperationspartnern die Nutzung von Synergieeffekten (z.B. Praktikumsplätze, Zusammenarbeit beim ärztlichen Personal usw.) ermöglichen soll.

Stand der Umsetzung des Geriatriekonzeptes durch die TU-PWH

Bauträgerprojekt Pflegewohnhaus Simmering

Die Inbetriebnahme erfolgte im Februar 2012. Im Pflegewohnhaus Simmering mit 348 Betten ist ein Tageszentrum des Fonds Soziales Wien für SeniorInnen untergebracht. Das Haus verfügt über zwölf Bereiche für Langzeitbetreuung (300 Plätze) und zwei Bereiche für an Demenz erkrankte Menschen (48 Plätze). Dieses Haus wird während der Generalsanierung als Ausweichquartier für das Geriatriezentrum Donaustadt dienen. Nach erfolgter Rückübersiedlung werden Abteilungen des Geriatriezentrums am Wienerwald diesen Standort besiedeln.

Bauträgerprojekt Pflegewohnhaus Innerfavoriten

Das Pflegewohnhaus Innerfavoriten wird über 266 Betten auf 10 Bereichen verfügen. Von diesen sind 8 Bereiche für Langzeitbetreuung und 2 Bereiche für an Demenz erkrankte Menschen vorgesehen. Die Inbetriebnahme dieses Hauses ist im Jahr 2013 geplant. Mängel in der Bauausführung verhinderten eine Inbetriebnahme im Jahr 2012.

Projekt Pflegewohnhaus Rudolfsheim-Fünfhaus mit KAV als Bestandnehmer

Auf dem Gelände des ehemaligen Kaiserin-Elisabeth-Spitals wird bis 2015/16 ein modernes Pflegewohnhaus mit sozialmedizinischer Betreuung entstehen. Auf dem rund 29.400 Quadratmeter großen Areal entsteht im nördlichen Teil das neue Pflegewohnhaus. Es wird 328 BewohnerInnen in zwölf Pflegewohnbereichen (darunter zwei speziell für an Demenz erkrankte Personen bzw. eine Station für geriatrische Remobilisation) beherbergen. Im Jahr 2012 wurde die Planung fortgeführt. Einsprüche, die im Rahmen der Bauverhandlung eingebracht wurden, können eine Verzögerung im Projektablauf bewirken. Mit Beschluss des Gemeinderates vom 24. Februar 2012 wurde der mit der GESIBA auf unbestimmte

Zeit abgeschlossene Bestandsvertrag für das Pflegewohnhaus Rudolfsheim-Fünfhaus genehmigt. Mit diesem Bestandvertrag wird der GESIBA auch ein Baurecht eingeräumt. Das Bestandsverhältnis beginnt durch Übernahme durch den Bestandnehmer KAV, der ab diesem Zeitpunkt einen monatlichen Bestandszins zu leisten hat.

Im Berichtsjahr sind zusätzlich drei KAV – Eigenerrichtungsprojekte an bestehenden Standorten in der Errichtungsphase:

Pflegewohnhaus Liesing

Die Inbetriebnahme des neu errichteten Pflegewohnhauses Liesing erfolgt im Jahr 2013. Der Spatenstich für das geplante Projekt erfolgte im März 2009. Die ursprünglich mit EUR 71,7 Mio. geplanten Gesamtkosten erhöhten sich aufgrund der Bauzeitverlängerung und des Baukostenindex auf EUR 73,1 Mio.

Pflegewohnhaus Baumgarten

Für die Errichtung des Pflegewohnhauses Baumgarten beträgt das geplante Investitionsvolumen bis zur geplanten Inbetriebnahme im Jahr 2013 EUR 105,8 Mio. womit gegenüber der ursprünglichen Planung (EUR 91,7 Mio.) eine Erhöhung von EUR 14,1 Mio. zu verzeichnen ist. Diese ist u.a. auf die Projekterweiterung - Standort Adaptierung der Pavillons 1 und 5 für die zukünftigen Nutzungen – zurückzuführen. Der Pavillon 1 wird u.a. von der Bezirksvorstehung des 14. Wiener Gemeindebezirkes bezogen.

Pflegewohnhaus Donaustadt

Das Projekt Pflegewohnhaus Donaustadt umfasst sowohl einen Neubau als auch eine bauliche Erweiterung. In die Erweiterung werden das Zentrum für Langzeitbeatmung und die Apalliker Care Unit vom Geriatriezentrum am Wienerwald übersiedeln. Die Bauarbeiten werden im Zeitraum von 2012 bis 2014

durchgeführt werden. Das geplante Investitionsvolumen bis zur Inbetriebnahme im Jahr 2014 beträgt EUR 121,2 Mio. Die Projektfinanzierung wurde im Gemeinderatsausschuss Gesundheit und Soziales vom 6. September 2012 genehmigt.

Organisationsprojekt Impuls.kis in der TU-PWH

Im Bereich der Pflegewohnhäuser wurde das Belagsmanagement im Februar 2012 erfolgreich im neuen Pflegewohnhaus Simmering implementiert. Im Bereich der Pflegedokumentation für impuls.kis konnte der für 2012 geplante Rollout in den Häusern GZ Am Wienerwald Pavillon 10, GZ Favoriten, GZ Baumgarten und PWH Simmering (GZ Donaustadt im PWH Simmering) erfolgreich abgeschlossen werden. Die multiprofessionale Dokumentation wurde durch einen Pilotbetrieb im Pflegewohnhaus Leopoldstadt vorangetrieben. Seit Oktober 2012 wird auch die Wunddokumentation im Pflegewohnhaus Meidling erfolgreich pilotiert. Für die Häuser Donaustadt im Pflegewohnhaus Simmering und GZ Floridsdorf konnte im Herbst 2012 die Leistungsanforderung Pathologie bereits technisch ausgeliefert werden.

4. Arbeitnehmerbelange

Im Vergleich zum Vorjahr verringerte sich die Zahl der durchschnittlich beschäftigten DienstnehmerInnen um 131 DienstnehmerInnen von insgesamt 4.532 auf 4.401 DienstnehmerInnen im Geschäftsjahr 2012. Die Zahl der MitarbeiterInnen in Vollzeitäquivalenten sank auf 3.941,4 (2011: 4.096,5)¹ oder minus 3,79 %. Diese Reduktion des Personalstandes resultierte erstens aus der schrittweisen Anpassung der MitarbeiterInnenanzahl an die geänderten Bettenkapazitäten. Zweitens basiert diese Reduktion auf einem neuen Personalkonzept. Dieses sieht einen Schlüssel von 1:1 von MitarbeiterInnen zu BewohnerInnen in den neuen

¹) Quelle: Kaufmännischer Geschäftsbereich, 4. Quartalsbericht/Jahresbericht 2012;

Häusern - gerechnet über alle Häuser; exklusive Direktion, Servicecenter Verwaltung und Servicecenter Technik – vor.

5. Forschung und Entwicklung

Die Forschung und Entwicklung fand in der Teilunternehmung nur in einem geringen Umfang statt. Im Geschäftsjahr erwähnenswert waren Projekte mit dem Fonds Soziales Wien im Bereich der Geriatrischen Tageszentren. Ziel ist es, die Vernetzung und den raschen Informationsaustausch in der Pflegebetreuung zu optimieren und die Koordination mit dem niedergelassenen Bereich und den Krankenhäusern zu verbessern.

6. Ausblick und Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Geschäftsjahres eingetreten sind

Diese Neuregelung der Preisgestaltung in den Pflegeeinrichtungen mit 1. Juli 2012 des KAV führt zu Mehreinnahmen im KAV bzw. Mehrausgaben im Fonds Soziales Wien bei gleichzeitiger Reduktion des Betriebskostenzuschusses des KAV bzw. Erhöhung der Dotation der Stadt Wien an den Fonds Soziales Wien.

Im Laufe des Jahres 2013 ist die Inbetriebnahme der Pflegewohnhäuser Liesing, Innerfavoriten und Baumgarten geplant. Aufgrund von notwendigen Sanierungen infolge mangelhafter Leistungserbringungen kann es hier zu Verschiebungen und damit verbunden zu Mehrkosten kommen.

7. Beurteilung der wesentlichen Risiken und deren Management

Bezüglich der Beschaffungsrisiken wurde im Jahr 2012 die Schwellenwerteverordnung 2009 für ein weiteres Jahr verlängert. Darin ist unter anderem eine Erhöhung des Schwellenwertes für Direktvergaben von EUR 40.000,-- auf EUR 100.000,-- für ein weiteres Jahr fortgeschrieben. Nach Auslaufen der Verordnung wird der durch die Bundesvergabegesetz-Novelle 2012 festgelegte Schwellenwert von EUR 50.000,-- zum Tragen kommen. Eine gewisse Abfederung

bildet die ebenfalls 2012 eingeführte Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung. Dieses deutlich vereinfachte Verfahren ermöglicht eine Auftragserteilung bis zu einem geschätzten Auftragswert von EUR 130.000,--. Nach erfolgter Auftragserteilung besteht allerdings bis zum Ablauf von sechs Monaten das Risiko einer Vertragsaufhebung bzw. der Zahlung eines Pönale.

Während die Erleichterungen im Vergaberecht auf nationaler Ebene eine Fortsetzung finden, wird ein neues EU-Richtlinienpaket im Vergaberecht mit Auswirkungen auf den KAV erwartet. Dieses Paket sieht sowohl Neuregelungen bei In-house-Vergaben als auch eine Ausschreibungspflicht bei Abschluss von Kooperationsvereinbarungen mit anderen öffentlichen Trägern vor. Eine Umsetzung in nationales Recht ist dabei bis 30. Juni 2014 vorgesehen.

Anfechtungen im Rahmen von Vergabeverfahren (z.B. Umbau des GZ Donaustadt) können Auswirkungen auf die Umsetzungsschritte im Rahmen der Geriatriereform haben. Durch Verzögerungen in der Projektabwicklung müssen bestehende Strukturen weiterbetrieben werden, wodurch es zu Mehrkosten kommen kann.

Bei den Projekten Pflegewohnhaus Liesing und Pflegewohnhaus Innerfavoriten kommt es unter anderem durch Mängel in der Ausführung und den dadurch notwendigen Sanierungsbedarf zu Verzögerungen in der Projektabwicklung.

Die notwendige rasche Ausweitung der Infrastruktur mit der Schaffung kleinerer und qualitativ hochwertiger Wohneinheiten erfolgt durch die im Wirtschaftsplan festgelegten Investitionsvolumina, deren Finanzierung mit ausgewogenen Finanzierungsvarianten (Gemeinde Wien und Fremdfinanzierung) umgesetzt wird. Allein die Verbindlichkeiten aus Pfandrechten haben sich im Vergleich zum Vorjahr um EUR 17,9 Mio. erhöht. Einer Verdopplung der Zinsaufwendungen im Berichtsjahr stehen leicht steigende Erträge gegenüber.

Kurzfristige Leistungsspitzen im Zuge der Inbetriebnahme der neuen Pflegewohnhäuser müssen eventuell durch Zukauf von Leistungen am Markt abgeglichen werden.

In den Jahren von 2007 bis 2012 wurde die Anzahl der MitarbeiterInnen kontinuierlich gesenkt. Auch in den nächsten Jahre werden Maßnahmen gesetzt um den festgelegten Personalschlüssel (1:1 Mitarbeiter zu Bewohnern gerechnet über die Pflegewohnhäuser exklusive der Direktion, Servicecenter Verwaltung und Servicecenter Technik) zu erreichen. Das wesentliche Instrument dabei ist die Nichtnachbesetzung von freiwerdenden Posten. Dies erlaubt jedoch nur eine zeitverzögerte Anpassung der Personalstände an die Kapazität und bedeutet, dass trotz der gesetzten Maßnahmen in den nächsten Jahren ein Personalüberhang zu verzeichnen sein wird.

Wien, am 19. April 2013

Der Generaldirektor:

Direktor der Teilunternehmung:

Dr. Wilhelm Marhold

Dr. Roland Paukner

Allgemeine Auftragsbedingungen



Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2011)

Festgestellt vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen bei der Kammer der Wirtschaftstreuhänder und zur Anwendung empfohlen vom Vorstand der Kammer der Wirtschaftstreuhänder mit Beschluss vom 8.3.2000, adaptiert vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen am 23.5.2002, am 21.10.2004, am 18.12.2006, am 31.8.2007, am 26.2.2008, am 30.6.2009, am 22.3.2010 sowie am 21.02.2011.

Präambel und Allgemeines

(1) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in vier Teile: Der I. Teil betrifft Verträge, die als Werkverträge anzusehen sind, mit Ausnahme von Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung; der II. Teil betrifft Werkverträge über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung; der III. Teil hat Verträge, die nicht Werkverträge darstellen und der IV. Teil hat Verbrauchergeschäfte zum Gegenstand.

(2) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt, dass, falls einzelne Bestimmungen unwirksam sein sollten, dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

(3) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt weiters, dass der zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigte verpflichtet ist, bei der Erfüllung der vereinbarten Leistung nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung vorzugehen. Er ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages hierfür geeigneter Mitarbeiter zu bedienen.

(4) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt schließlich, dass ausländisches Recht vom Berufsberechtigten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen ist.

(5) Die in der Kanzlei des Berufsberechtigten erstellten Arbeiten können nach Wahl des Berufsberechtigten entweder mit oder ohne elektronische Datenverarbeitung erstellt werden. Für den Fall des Einsatzes von elektronischer Datenverarbeitung ist der Auftraggeber, nicht der Berufsberechtigte, verpflichtet, die nach den DSGVO notwendigen Registrierungen oder Verständigungen vorzunehmen.

(6) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Mitarbeiter des Berufsberechtigten während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Berufsberechtigten verpflichtet.

I. TEIL

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Verträge über (gesetzliche und freiwillige) Prüfungen mit und ohne Bestätigungsvermerk, Gutachten, gerichtliche Sachverständigentätigkeit, Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen, Steuerberatungstätigkeit und über andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten mit Ausnahme der Führung der Bücher, der Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung.

(2) Die Auftragsbedingungen gelten, wenn ihre Anwendung ausdrücklich oder stillschweigend vereinbart ist. Darüber hinaus sind sie mangels anderer Vereinbarung Auslegungsbehef.

(3) Punkt 8 gilt auch gegenüber Dritten, die vom Beauftragten zur Erfüllung des Auftrages im Einzelfall herangezogen werden.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen schriftlichen als auch mündlichen Äußerung, so ist der Berufsberechtigte nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen. Dies gilt auch für abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(3) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als

nicht von ihm beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Berufsberechtigten bekannt werden.

(2) Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen. Diese Vollständigkeitserklärung kann auf den berufsüblichen Formularen abgegeben werden.

(3) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit keinerlei Ersatzpflichten.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Berufsberechtigten gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber stimmt zu, dass seine persönlichen Daten, nämlich sein Name sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Berufsberechtigten und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen iSd §§ 271 ff UGB im Informationsverbund (Netzwerk), dem der Berufsberechtigte angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder des Informationsverbundes (Netzwerkes) auch ins Ausland übermittelt werden (eine Liste aller Übermittlungsempfänger wird dem Auftraggeber auf dessen Wunsch vom beauftragten Berufsberechtigten zugesandt). Hierfür entbindet der Auftraggeber den Berufsberechtigten nach dem Datenschutzgesetz und gem § 91 Abs 4 Z 2 WTBG ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber nimmt in diesem Zusammenhang des Weiteren zur Kenntnis, dass in Staaten, die nicht Mitglieder der EU sind, ein niedrigeres Datenschutzniveau als in der EU herrschen kann. Der Auftraggeber kann diese Zustimmung jederzeit schriftlich an den Berufsberechtigten widerrufen.

5. Berichterstattung und Kommunikation

- (1) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.
- (2) Alle Auskünfte und Stellungnahmen vom Berufsberechtigten und seinen Mitarbeitern sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen oder schriftlich bestätigt werden. Als schriftliche Stellungnahmen gelten nur solche, bei denen eine firmenmäßige Unterfertigung erfolgt. Als schriftliche Stellungnahmen gelten keinesfalls Auskünfte auf elektronischem Wege, insbesondere auch nicht per E-Mail.
- (3) Bei elektronischer Übermittlung von Informationen und Daten können Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen werden. Der Berufsberechtigte und seine Mitarbeiter haften nicht für Schäden, die durch die elektronische Übermittlung verursacht werden. Die elektronische Übermittlung erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Auftraggebers. Dem Auftraggeber ist es bewusst, dass bei Benutzung des Internet die Geheimhaltung nicht gesichert ist. Weiters sind Änderungen oder Ergänzungen zu Dokumenten, die übersandt werden, nur mit ausdrücklicher Zustimmung zulässig.
- (4) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Berufsberechtigten und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung von automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen elektronischen Kommunikationsmittel – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Berufsberechtigten nur dann als zugegangen, wenn sie auch schriftlich zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Berufsberechtigten gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.
- (5) Der Auftraggeber stimmt zu, dass er vom Berufsberechtigten wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch übermittelt bekommt. Es handelt sich dabei nicht um unerbetene Nachrichten gemäß § 107 TKG.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Berufsberechtigten

- (1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Berufsberechtigten erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe beruflicher schriftlicher als auch mündlicher Äußerungen des Berufsberechtigten an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten.
- (2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Berufsberechtigten zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Berufsberechtigten zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.
- (3) Dem Berufsberechtigten verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten vorbehalten.

7. Mängelbeseitigung

- (1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner beruflichen schriftlicher als auch mündlicher Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hievon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.
- (2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Berufsberechtigten bzw. – falls eine schriftliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Berufsberechtigten.
- (3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 8.

8. Haftung

- (1) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.
- (2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz (WTBG) in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.
- (4) Gilt für Tätigkeiten § 275 UGB kraft zwingenden Rechtes, so gelten die Haftungsnormen des § 275 UGB insoweit sie zwingenden Rechtes sind und zwar auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtete Handlungen begangen worden sind, und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.
- (5) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.
- (6) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt und der Auftraggeber hievon benachrichtigt, so gelten nach Gesetz und den Bedingungen des Dritten entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Berufsberechtigte haftet nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.
- (7) Eine Haftung des Berufsberechtigten einem Dritten gegenüber wird bei Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen durch den Auftraggeber ohne Zustimmung oder Kenntnis des Berufsberechtigten nicht begründet.

- (8) Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht nur im Verhältnis zum Auftraggeber, sondern auch gegenüber Dritten, soweit ihnen der Berufsberechtigte ausnahmsweise doch für seine Tätigkeit haften sollte. Ein Dritter kann jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zutvorkommen befriedigt.

9. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

- (1) Der Berufsberechtigte ist gemäß § 91 WTBG verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.
- (2) Der Berufsberechtigte darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hiezu besteht.
- (3) Der Berufsberechtigte ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrages zu verarbeiten oder durch Dritte gemäß Punkt 8 Abs 6 verarbeiten zu lassen. Der Berufsberechtigte gewährleistet gemäß § 15 Datenschutzgesetz die Verpflichtung zur Wahrung des Datengeheimnisses. Dem Berufsberechtigten überlassenes Material (Datenträger, Daten, Kontrollzahlen, Analysen und Programme) sowie alle Ergebnisse aus der Durchführung der Arbeiten werden grundsätzlich dem Auftraggeber gemäß § 11 Datenschutzgesetz zurückgegeben, es sei denn, dass ein schriftlicher Auftrag seitens des Auftraggebers vorliegt, Material bzw. Ergebnis an Dritte weiterzugeben. Der Berufsberechtigte verpflichtet sich, Vorsorge zu treffen, dass der Auftraggeber seiner Auskunftspflicht laut § 26 Datenschutzgesetz nachkommen kann. Die dazu notwendigen Aufträge des Auftraggebers sind schriftlich an den Berufsberechtigten weiterzugeben. Sofern für solche Auskunftsarbeiten kein Honorar vereinbart wurde, ist nach tatsächlichem Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Der Verpflichtung zur Information der Betroffenen bzw. Registrierung im Datenverarbeitungsregister hat der Auftraggeber nachzukommen, sofern nichts Anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

10. Kündigung

- (1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 12.
- (2) Ein – im Zweifel stets anzunehmender – Dauerauftrag (auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes (vergleiche § 88 Abs 4 WTBG) nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.
- (3) Bei einem gekündigten Dauerauftragsverhältnis zählen - außer in Fällen des Abs 5 - nur jene einzelnen Werke zum verbleibenden Auftragsstand, deren vollständige oder überwiegende Ausführung innerhalb der Kündigungsfrist möglich ist, wobei Jahresabschlüsse und Jahressteuererklärungen innerhalb von 2 Monaten nach Bilanzstichtag als überwiegend ausführbar anzusehen sind. Diesfalls sind sie auch tatsächlich innerhalb berufsüblicher Frist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen Unterlagen unverzüglich zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund iSd § 88 Abs 4 WTBG vorliegt.
- (4) Im Falle der Kündigung gemäß Abs 2 ist dem Auftraggeber innerhalb Monatsfrist schriftlich bekannt zu geben, welche Werke im Zeitpunkt der Kündigung des Auftragsverhältnisses noch zum fertig zu stellenden Auftragsstand zählen.
- (5) Unterbleibt die Bekanntgabe von noch auszuführenden Werken innerhalb dieser Frist, so gilt der Dauerauftrag mit Fertigstellung der zum Zeitpunkt des Einlangens der Kündigungserklärung begonnenen Werke als beendet.
- (6) Wären bei einem Dauerauftragsverhältnis im Sinne der Abs 2 und 3 - gleichgültig aus welchem Grunde - mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die darüber hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Mitteilung gemäß Abs 4 gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

11. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Berufsberechtigten angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 3 oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Berufsberechtigte zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 12. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Berufsberechtigten auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Berufsberechtigte von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

12. Honoraranspruch

- (1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Kündigung), so gebührt dem Berufsberechtigten gleichwohl das vereinbarte Entgelt, wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Bestellers liegen, daran verhindert worden ist (§ 1168 ABGB); der Berufsberechtigte braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.
- (2) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Berufsberechtigte auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Abs 1.
- (3) Kündigt der Berufsberechtigte ohne wichtigen Grund zur Unzeit, so hat er dem Auftraggeber den daraus entstandenen Schaden nach Maßgabe des Punktes 8 zu ersetzen.
- (4) Ist der Auftraggeber – auf die Rechtslage hingewiesen – damit einverstanden, dass sein bisheriger Vertreter den Auftrag ordnungsgemäß zu Ende führt, so ist der Auftrag auch auszuführen.

13. Honorar

- (1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung.
- (2) Das gute Einvernehmen zwischen den zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten und ihren Auftraggebern wird vor allem durch möglichst klare Entgeltvereinbarungen bewirkt.
- (3) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine viertel Stunde.
- (4) Auch die Wegzeit wird üblicherweise im notwendigen Umfang verrechnet.
- (5) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Berufsberechtigten notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.
- (6) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder besondere Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so sind Nachverhandlungen mit dem Ziel, ein angemessenes Entgelt nachträglich zu vereinbaren, üblich. Dies ist auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren üblich.
- (7) Die Berufsberechtigten verrechnen die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich.
- (8) Zu den Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse, gegebenenfalls Schlafwagen), Diäten, Kilometergeld, Fotokopierkosten und ähnliche Nebenkosten.
- (9) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien zu den Nebenkosten.
- (10) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.
- (11) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Berufsberechtigten übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.
- (12) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmungsgeschäften gelten Verzugszinsen in der Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz als vereinbart (siehe § 352 UGB).
- (13) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.
- (14) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Berufsberechtigten Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.
- (15) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

14. Sonstiges

- (1) Der Berufsberechtigte hat neben der angemessenen Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen. Er kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte)-Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Er kann auch die Auslieferung des Leistungsergebnisses von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) wird in diesem Zusammenhang verwiesen. Wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Berufsberechtigte nur bei krass grober Fahrlässigkeit bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung. Bei Dauerverträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(2) Nach Übergabe sämtlicher, vom Wirtschaftstreuhandler erstellten aufbewahrungspflichtigen Daten an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhandler ist der Berufsberechtigte berechtigt, die Daten zu löschen.

(3) Eine Beanstandung der Arbeiten des Berufsberechtigten berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur Zurückhaltung der ihm nach Abs 1 zustehenden Vergütungen.

(4) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Berufsberechtigten auf Vergütungen nach Abs 1 ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

(5) Der Berufsberechtigte hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Berufsberechtigten und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach der Geldwäscherichtlinie unterliegen. Der Berufsberechtigte kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Der Auftraggeber hat hierfür die Kosten insoweit zu tragen als diese Abschriften oder Fotokopien zum nachträglichen Nachweis der ordnungsgemäßen Erfüllung der Berufspflichten des Berufsberechtigten erforderlich sein könnten.

(6) Der Auftragnehmer ist berechtigt, im Falle der Auftragsbeendigung für weiterführende Fragen nach Auftragsbeendigung und die Gewährung des Zugangs zu den relevanten Informationen über das geprüfte Unternehmen ein angemessenes Entgelt zu verrechnen.

(7) Der Auftraggeber hat die dem Berufsberechtigten übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Berufsberechtigte nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder Depotgebühren in Rechnung stellen.

(8) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrnehmung zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Berufsberechtigten rechnen musste.

(9) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Berufsberechtigte berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

15. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur österreichisches Recht.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Berufsberechtigten.

(3) Für Streitigkeiten ist das Gericht des Erfüllungsortes zuständig.

16. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungen

(1) Bei Abschlussprüfungen, die mit dem Ziel der Erteilung eines förmlichen Bestätigungsvermerkes durchgeführt werden (wie z.B. §§ 268ff UGB) erstreckt sich der Auftrag, soweit nicht anderweitige schriftliche Vereinbarungen getroffen worden sind, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z.B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Devisenrechts, eingehalten sind. Die Abschlussprüfung erstreckt sich auch nicht auf die Prüfung der Führung der Geschäfte hinsichtlich Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit. Im Rahmen der Abschlussprüfung besteht auch keine Verpflichtung zur Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten.

(2) Bei Abschlussprüfungen ist der Jahresabschluss, wenn ihm der uneingeschränkte oder eingeschränkte Bestätigungsvermerk beigesetzt werden kann, mit jenem Bestätigungsvermerk zu versehen, der der betreffenden Unternehmensform entspricht.

(3) Wird ein Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk des Prüfers veröffentlicht, so darf dies nur in der vom Prüfer bestätigten oder in einer von ihm ausdrücklich zugelassenen anderen Form erfolgen.

(4) Widerruft der Prüfer den Bestätigungsvermerk, so darf dieser nicht weiterverwendet werden. Wurde der Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk veröffentlicht, so ist auch der Widerruf zu veröffentlichen.

(5) Für sonstige gesetzliche und freiwillige Abschlussprüfungen sowie für andere Prüfungen gelten die obigen Grundsätze sinngemäß.

17. Ergänzende Bestimmungen für die Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen, für Beratungstätigkeit und andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten

(1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, bei obgenannten Tätigkeiten die Angaben des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig anzunehmen. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen. Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Berufsberechtigten eine angemessene Bearbeitungszeit, mindestens jedoch eine Woche, zur Verfügung steht.

(2) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise.
- b) Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- e) Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern. Erhält der Berufsberechtigte für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer und sonstiger Steuern und Abgaben erfolgt nur auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftssteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Verteidigung und die Beiziehung zu dieser im Finanzstrafverfahren,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Gründung, Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerungen, Liquidation, betriebswirtschaftliche Beratung und andere Tätigkeiten gemäß §§ 3 bis 5 WTBG,
- d) die Verfassung der Eingaben zum Firmenbuch im Zusammenhang mit Jahresabschlüssen einschließlich der erforderlichen Evidenzführungen.

(4) Soweit die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

II. TEIL

18. Geltungsbereich

Die Auftragsbedingungen des II. Teiles gelten für Werkverträge über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und die Abgabenverrechnung.

19. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und der Buchführung zu Grunde zu legen. Der Berufsberechtigte ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben.

(3) Falls für die im Punkt 18 genannten Tätigkeiten ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabebemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä gesondert zu honorieren.

(4) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 18 genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages und ist nach dem I. oder III. Teil der vorliegenden Auftragsbedingungen zu beurteilen.

(5) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als nicht von ihm beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

20. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und die Abgabenverrechnung notwendigen Auskünfte und Unterlagen zum vereinbarten Termin zur Verfügung stehen.

21. Kündigung

(1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart ist, kann der Vertrag ohne Angabe von Gründen von jedem der Vertragspartner unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(2) Kommt der Auftraggeber seiner Verpflichtung gemäß Punkt 20 wiederholt nicht nach, berechtigt dies den Berufsberechtigten zu sofortiger fristloser Kündigung des Vertrages.

(3) Kommt der Berufsberechtigte mit der Leistungserstellung aus Gründen in Verzug, die er allein zu vertreten hat, so berechtigt dies den Auftraggeber zu sofortiger fristloser Kündigung des Vertrages.

(4) Im Falle der Kündigung des Auftragsverhältnisses zählen nur jene Werke zum Auftragsstand, an denen der Auftragnehmer bereits arbeitet oder die überwiegend in der Kündigungsfrist fertig gestellt werden können und die er binnen eines Monats nach der Kündigung bekannt gibt.

22. Honorar und Honoraranspruch

(1) Sofern nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(2) Bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 21 Abs 2 behält der Berufsberechtigte den vollen Honoraranspruch für drei Monate. Dies gilt auch bei Nichteinhaltung der Kündigungsfrist durch den Auftraggeber.

(3) Bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 21 Abs 3 hat der Berufsberechtigte nur Anspruch auf Honorar für seine bisherigen Leistungen, sofern sie für den Auftraggeber verwertbar sind.

(4) Ist kein Pauschalhonorar vereinbart, richtet sich die Höhe des Honorars gemäß Abs 2 nach dem Monatsdurchschnitt des laufenden Auftragsjahres bis zur Vertragsauflösung.

(5) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Im Übrigen gelten die unter Punkt 13. (Honorar) normierten Grundsätze.

(6) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

23. Sonstiges

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des I. Teiles der Auftragsbedingungen sinngemäß.

III. TEIL

24. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen des III. Teiles gelten für alle in den vorhergehenden Teilen nicht erwähnten Verträge, die nicht als Werkverträge anzusehen sind und nicht mit in den vorhergehenden Teilen erwähnten Verträgen in Zusammenhang stehen.

(2) Insbesondere gilt der III. Teil der Auftragsbedingungen für Verträge über einmalige Teilnahme an Verhandlungen, für Tätigkeiten als Organ im Insolvenzverfahren, für Verträge über einmaliges Einschreiten und über Bearbeitung der in Punkt 17 Abs 3 erwähnten Einzelfragen ohne Vorliegen eines Dauervertrages.

25. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Berufsberechtigte ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben.

26. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle notwendigen Auskünfte und Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung stehen.

27. Kündigung

Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen (§ 1020 ABGB).

28. Honorar und Honoraranspruch

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Im Übrigen gelten die unter Punkt 13. (Honorar) normierten Grundsätze.

(2) Im Falle der Kündigung ist der Honoraranspruch nach den bereits erbrachten Leistungen, sofern sie für den Auftraggeber verwertbar sind, zu aliquotieren.

(3) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

29. Sonstiges

Die Verweisungen des Punktes 23 auf Bestimmungen des I. Teiles der Auftragsbedingungen gelten sinngemäß.

IV. TEIL

30. Geltungsbereich

Die Auftragsbedingungen des IV. Teiles gelten ausschließlich für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung).

31. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Berufsberechtigten und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutz-gesetzes.

(2) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 8 Abs 2 AAB normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten nicht begrenzt.

(4) Punkt 8 Abs 3 AAB (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Berufsberechtigten dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Berufsberechtigten sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Berufsberechtigten oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Berufsberechtigten außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Berufsberechtigten enthält, dem Berufsberechtigten mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Berufsberechtigte alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Berufsberechtigten den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Berufsberechtigten hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Berufsberechtigten zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 7 wird ergänzt

Ist der Berufsberechtigte nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Berufsberechtigten gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 15 Abs 3:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen

(a) Verträge, durch die sich der Berufsberechtigte zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichtet und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit.a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Berufsberechtigten und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit.a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.